



Taufbegehr von geflüchteten Menschen aus dem Iran

Eine Handreichung für Pfarrerinnen, Pfarrer, Diakoninnen und Diakone
von Anna-Katharina Diehl





Die Künstlerin des Coverbildes „Spiegelung; 100 x 70 cm Öl auf Leinwand“ heißt Nassim Aslani. Sie wurde 1972 in Teheran/Iran geboren. Dort studierte sie 1991–1996 die Kunstmalerei. Seit 25 Jahren beschäftigt sie sich mit der Technik der Öl-Malerei und der Aquarellmalerei. 1999 kam sie nach Deutschland, wo sie sich taufen ließ.

Vikarin Anna-Katharina Diehl

Wie können Hauptamtliche der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover
angemessen mit dem Taufbegehr von geflüchteten Menschen aus dem Iran umgehen?
– Eine Orientierungshilfe für den internen Gebrauch.

anna.katharina.diehl@freenet.de

Inhaltsverzeichnis

0 Vorwort	6
1 Einleitung: Anstieg der Taufbegehrungen und Taufen von Menschen mit muslimischem Hintergrund seit dem Jahr 2015	7
2 Kontext und Hintergründe	9
2.1 Politische, religiöse und soziale Hintergründe von geflüchteten Iranerinnen	9
2.1.1 Die Entstehung der Schia	9
2.1.2 Geschichtlicher Rückblick: Die Entstehung der Islamischen Republik Iran	9
2.1.3 Die Situation im heutigen Iran: Fluchtgründe	10
2.1.3.1 Eingeschränkte Frauenrechte	10
2.1.3.2 Verfolgung religiöser Minderheiten	10
2.1.3.3 Todesstrafe	11
2.1.3.4 Folgen eines Abfalls vom Islam für das Familienrecht und familiäre Beziehungen	11
2.2 Die Situation geflüchteter Iraner in Deutschland	12
2.2.1 Die soziale Situation	12
2.2.2 Die gesundheitliche Situation	12
2.2.3 Das Asylverfahren	12
2.2.3.1 Die Rechtsgrundlage	12
2.2.3.2 Die Praxis der Anhörungen	13
2.3 Motive von muslimischen Taufbewerberinnen	15
2.4 Zusammenfassung: Herausforderungen für Pfarrer und Diakone	16
3 Die Taufe	17
3.1 Taufe als Initiationsritual für Kinder und Erwachsene in der Kirchengeschichte	17
3.2 Biblisch- und systematisch-theologische Aspekte der Taufe	18
3.2.1 Taufe gibt es nicht als Selbsttaufe, denn Gott selbst ist das Subjekt der Taufe	18
3.2.2 Die Taufe wird nur ein einziges Mal durchgeführt	19
3.2.3 Mit der Taufe geht die Zusage der Sündenvergebung einher	19
3.2.4 Christen werden auf den Namen des Herrn Jesus Christus getauft	20
3.2.5 Taufe und Glaube gehören zusammen	20
3.2.6 In der Taufe wird dem Täufling der Heilige Geist gegeben	20
3.2.7 Die Taufe führt in eine neue Gemeinschaft hinein	21
3.2.8 Zusammenfassung der lutherischen Tauftheologie	21
3.3 Der kirchenrechtliche Hintergrund	21
3.4 Grundsätzliche Schlussfolgerungen für das kirchliche Handeln: Taufe von iranischen Flüchtlingen ja oder nein?	21
4 Taufbegehrungen von geflüchteten Menschen aus dem Iran	

4 Impulse für das kirchliche Handeln	23
4.1 Intensive inhaltliche und geistliche Vorbereitung auf die Taufe	23
4.1.1 Islamische Vorbildung	23
4.1.1.1 Gemeinsamkeiten von Muslimen und Christen	23
4.1.1.2 Unterschiede zwischen Muslimen und Christen	24
4.1.1.2.1 Das Gottesverständnis	24
4.1.1.2.2 Das Offenbarungsverständnis: Koran vs. Jesus Christus	24
4.1.1.2.3 Menschenbild und Heilsverständnis	25
4.1.1.2.4 Das Gebet	25
4.1.1.2.5 Die Eschatologie	25
4.2 Grundlegende Standards für einen Taufkurs	26
4.2.1 Die Sprache	26
4.2.2 Die Dauer eines Taufkurses	26
4.2.3 Die Gestaltung des Taufkurses: Einige Anregungen	27
4.2.4 Beachtung kultureller Eigenarten	28
4.2.5 Versöhnung mit der muslimischen Herkunft	29
4.2.6 Beziehungsarbeit und Seelsorge	30
4.2.7 Eingliederung in den Leib Christi	30
4.2.8 Begleitung im Asylverfahren	31
4.2.9 Umgang mit Medien	31
4.2.10 Der Taufgottesdienst	31
Anhang	32

0 Vorwort

Vikarin Anna-Katharina Diehl hat sich im Rahmen ihres 2. Theologischen Examens mit dem Taufbegehr von geflüchteten Menschen aus dem Iran beschäftigt und hat die Frage des angemessenen Umgangs der Landeskirche mit dem Taufbegehr zum Thema Ihrer Hausarbeit gemacht. Die im Frühjahr 2017 eingereichte Examensarbeit bietet die Grundlage für die nun vorliegende Orientierungshilfe, die wir interessierten Lesern nun für den internen Gebrauch zur Verfügung stellen.

Für Pastoren und Pastorinnen sowie für Diakone und Diakoninnen stellt das Taufbegehr der Menschen aus dem iranischen Kulturkreis eine besondere

Herausforderung dar. Gemeinsam versuchen wir eine Praxis zu entwickeln, die den einzelnen Menschen gerecht wird und die gleichzeitig theologisch und rechtlich verantwortet werden kann.

Die Verfasserin hat in ihrer Arbeit die für die Thematik relevanten Fragen aufgenommen und bearbeitet.

Für alle, denen eine verantwortbare Begleitung der iranischen Christen im Bereich unserer Landeskirche am Herzen liegt, stellt die nun vorliegende Orientierungshilfe eine gewinnbringende Lektüre dar.

OLKR Rainer Kiefer, November 2017

1 Einleitung: Anstieg der Taufbegehren und Taufen von Menschen mit muslimischem Hintergrund seit dem Jahr 2015¹

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland so viele Asylerstanträge wie noch nie zuvor gestellt.² Besonders viele Menschen aus muslimisch geprägten Ländern sind nach Deutschland gekommen.³

Auf der Grundlage der Religionsfreiheit, welche im deutschen Grundgesetz in Artikel vier festgeschrieben ist, kam es in Deutschland immer häufiger zu einem Religionswechsel vom Islam zum Christentum.⁴ Wie viele Konvertiten es genau sind, ist nicht bekannt.⁵ Jörn Thielmann, Islamwissenschaftler in Erlangen, schätzt diese auf mehrere hundert Menschen pro Jahr, allerdings mit steigender Tendenz.⁶

Angesichts der geschilderten Entwicklungen sehen sich viele Pfarrerinnen⁷ und Diakone vor neue Herausforderungen gestellt, die mit einer Taufe von Menschen mit muslimischem Hintergrund einhergehen. Wie kann die Begeisterung von Menschen mit muslimischem Hintergrund für die Taufe erklärt werden? Sind es vorrangig opportunistische Motive, bei denen es sich um bessere Chancen auf Asyl handelt? Unter welchen Voraussetzungen und mit welchen kulturellen und religiösen Prägungen kommen die Leute? Kann man es überhaupt ohne Weiteres verantworten, geflüchtete Menschen mit muslimischem Hintergrund zu taufen und wenn ja, was ist dabei zu beachten?

In Anbetracht dieser gegenwärtig gestellten Fragen soll im Folgenden eine Orientierungshilfe verfasst werden, die sich mit den Schwierigkeiten eines Religionswechsels vom Islam zum Christentum beschäftigt. Sie richtet sich vor allem an Pfarrer und Diakone der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Denn obwohl hier grundsätzlich jeder getaufte Christ in Notsituationen eine Taufe durchführen darf, sind es doch in der Regel ordinierte Pfarrer, die mit der Durchführung der Taufe von Amts wegen betraut sind.⁸ Diakoninnen übernehmen außerdem bei der religionspädagogischen und seelsorgerlichen Begleitung iranischer Taufanwärter vielerorts eine tragende Rolle, was den Bestimmungen des Konfirmandenarbeitsgesetzes der Landeskirche Hannover entspricht.⁹

Die Orientierungshilfe will sich aus Gründen der Handhabbarkeit auf Taufanwärter aus dem Herkunftsland Iran beschränken. Auch inhaltlich spricht einiges für die Behandlung von Taufanwärterinnen aus dem Iran: Die meisten Konvertiten entstammen vorrangig dem schiitisch-persischen Kulturkreis.¹⁰ „Bei derzeit etwa 54.000 Iranern in Deutschland liegt die Zahl derer, die in den letzten 30 Jahren Christen geworden sind, schätzungsweise bei 4000 Personen“, schreibt Prof. Wrogemann 2016.¹¹

1 Dieser Examensarbeit ging eine Projektphase voran, in welcher acht Interviews zum Thema „Taufe von Menschen mit muslimischem Hintergrund“ durchgeführt wurden. In diesen Interviews wurde sowohl die kirchenleitende Ebene als auch die konkrete Gemeindeebene befragt. Das dabei erhobene Gesprächsmaterial liegt dieser Arbeit zu Grunde. Außerdem stützt sich die Arbeit auf aktuelle Zeitungsartikel und kirchliche Handreichungen zum Umgang mit dem Taufbegehr von Asylsuchenden.

2 Die Asylerstantragszahl stieg im Vergleich zum Vorjahr um 155 Prozent. Rechnet man die Folgeanträge ein, liegt die Zahl der Asylanträge in 2015 bei knapp 477.000 (vgl. PRO ASYL: Fakten).

3 Vgl. PRO ASYL: Fakten.

4 Vgl. FLEISCHMANN, Verdacht.

5 Der Versuch, verlässliches Datenmaterial zu den Konversionsbewegungen zwischen Christentum und Islam zu erheben, bringt laut Wrogemann einige Schwierigkeiten mit sich: „Erstens gibt es für die islamische Seite keine verbindlichen Eintragungen der Anhänger, wie sie etwa die steuerlich relevante Kirchenmitgliedschaft für die evangelischen Landeskirchen oder die katholische Kirche

in Deutschland darstellt.“ (WROGEMANN, Konversionen, 103.) Weiterhin ist zu bedenken, dass „eine ganze Reihe von Menschen, die sich in Deutschland zum christlichen Glauben bekehrt haben, später in andere Länder weitergezogen sind und heute etwa in den USA oder Australien leben.“ (WROGEMANN, Konversionen, 105.)

6 Vgl. FLEISCHMANN, Verdacht.

7 Im Laufe dieser Arbeit wird abwechselnd das weibliche und das männliche Geschlecht verwendet. Dabei sind bis auf die Unterpunkte 2.1.1 und 2.1.2, in denen ausschließlich das männliche Geschlecht verwendet wird und gemeint ist, beide Geschlechter gemeint.

8 AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 98.

9 LANDESKIRCHE HANNOVERS: Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit §8.

10 Vgl. STOLDT, Flüchtlinge.

11 „Diese Daten sind allerdings nicht leicht zu belegen, da sie sich auf Angaben von Personen stützen, die an Taufen von den genannten Konvertiten beteiligt waren. Diese Daten werden auf Grund der Ängste vieler Konvertiten vor Anfeindungen und Übergriffen (...) begreiflicherweise nicht öffentlich gemacht.“ (WROGEMANN, Konversionen, 105).

Natürlich gibt es Spezialisten, wie den Farsi-sprachigen Pfarrer Oborski, der mit einer 50%-Stelle in der Iranerseelsorge der Landeskirche Hannover tätig ist. Doch sollten auch Gemeindepfarrer sich nicht scheuen, sich den neuen Herausforderungen zu stellen. Denn zum einen besteht in den Ortsgemeinden die Chance, die Integration der Iraner zu fördern und eine Milieu-Bildungen zu verhindern, zum anderen sind die Kapazitäten der Spezialisten begrenzt.

Dr. Detlef Görrieg, Referent der EKD für den interreligiösen Dialog, ist der Meinung, dass es grundsätzlich zum Gemeindealltag dazugehören, Menschen zu taufen, die aus einer anderen Tradition kommen¹².

Wer als Pfarrerin oder Diakonin mit Taufanwärtern aus dem Iran konfrontiert ist, der muss zunächst ein Verständnis für den Kontext entwickeln, aus dem diese Menschen stammen. Deswegen soll in dieser Orientierungshilfe in einem ersten Schritt über die

politische, religiöse und soziale Situation der geflüchteten Menschen aus dem Iran informiert werden. Weiterhin muss thematisiert werden, in welchen Umständen die Taufanwärterinnen in Deutschland leben.¹³ Darüber hinaus soll gefragt werden, was diese Erkenntnisse nun für die Frage bedeuten, wie mit dem Taufbegehrum umgegangen werden kann. Zur fundierten Beurteilung dieser Frage sind theologische Kriterien nötig. Deshalb werden neutestamentliche und systematisch-theologische Grundlagen der evangelisch-lutherischen Kirche für die Beurteilung pastoralen Handelns fruchtbar gemacht. Schließlich soll auf Grundlage des Kontextes und mithilfe der erarbeiteten, theologischen Kriterien für einen angemessenen Umgang mit den geflüchteten Iranern argumentiert werden. Dabei will die Orientierungshilfe durch konkrete Handlungsvorschläge Pfarrern und Diakoninnen bei der Begleitung von Menschen mit muslimischem Hintergrund zur Seite stehen.

12 Vgl. Interview mit Dr. Detlef Görrieg, Referent der EKD für interreligiösen Dialog, Audiodatei Minute 21:00.

13 Dazu sei hier bemerkt, dass es sich bei der Schilderung des deutschen aber auch des iranischen Kontextes und der

Nennung von Zahlen natürlich nur um eine Momentaufnahme handeln kann. Besonders die Erläuterungen zum Ablauf des Asylverfahrens unterliegen diesem Vorbehalt.

2 Kontext und Hintergründe

2.1 Politische, religiöse und soziale Hintergründe von geflüchteten Iranerinnen

2.1.1 Die Entstehung der Schia

Ihren Ursprung hat die islamische Glaubensrichtung der Schiiten, welche heute den Iran dominiert, im Jahr 632 n. Chr. in der Auseinandersetzung um die Frage, wer der legitime Nachfolger Muhammads sei. Im Gegensatz zur Mehrheit lehnte eine Minderheit der Muslime die Entscheidung ab, dass ein Kalif (Nachfolger) benannt wurde, „der die religiöse und politische Führung der Muslime in einer Person vereinen könnte, ohne göttlich legitimierte Autorität zu beanspruchen“¹⁴. Sie war stattdessen der Meinung, Gott selbst würde einen Nachfolger erwählen, der außerdem aus Muhammads Familie stamme, und sahen in dessen Vetter und Schwiegersohn Ali den rechtmäßigen Nachfolger. Deshalb wurde sie „von den Sunnitern als Partei Alis (si‘at Ali) bezeichnet“¹⁵.

Ali wurde allerdings bereits 661 n. Chr., nur fünf Jahre nach seiner Amtseinführung, ermordet. Anschließend konnten sich Alis Söhne Husain und Hasan nicht gegen den mächtigen Mu‘awiya von Damaskus durchsetzen, der sich das Kalifateneramt zu eigen machte und die Umayyaden-Dynastie gründete.¹⁶

Die Ermordung Husains und seiner Angehörigen im Jahr 680 bezeichnet heute für die Schiiten die endgültige Trennung von der Mehrheit der Sunnitern. Noch heute gedenken die Schiiten am Todestag Husains, dem 10. Tag des Monats Muharram (Ashurafest von ahura von „Zehner“), mit Prozessionen und szenischen „Passionsritualen“ der Märtyrer. Viele Schiiten pilgern an diesem Tag zum Grabmal Husains nach Kerbela im Irak.¹⁷

2.1.2 Geschichtlicher Rückblick: Die Entstehung der Islamischen Republik Iran

Seit der Islamischen Revolution 1978/79 existiert im

Iran das politische System einer Islamischen Republik. Diese konnte etabliert werden, nachdem die Diktatur des 1941 von britischen und sowjetischen Truppen installierten und von US-amerikanischer Seite unterstützten Schah Mohammed Reza (1919-1980) durch Proteste der Bevölkerung beendet wurde.¹⁸

Der Beginn der Islamischen Revolution kann auf den 07.01.1978 datiert werden, als der sich im Exil befindende schiitische Geistliche Ajatollah („Zeichen Gottes“, ein hoher religiöser Titel) Ruhollah Chomeini (1902-1989) in einer Teheraner Tageszeitung massiv beleidigt wurde. Die Folge waren Demonstrationen und Proteste, die blutig von der Polizei niedergeschlagen wurden. Vor allem die verarmte Landbevölkerung hatte sich den religiösen Zirkeln zugewendet, da sie unter der Diktatur des Schahs Mohammed Reza besonders zu leiden hatte. Sie befürchtete zudem Einbußen ihres Landbesitzes durch die Angleichung des Iran an den Westen.¹⁹

Die Lage spitzte sich so sehr zu, sodass der Schah am 16.01.1979 den Iran verlassen musste. Bereits am 01.02.1979 flog Chomeini aus seinem Exil von Paris nach Teheran. Von Paris aus hatte er mit Ansprachen und Predigten bereits zuvor gegen den Schah gekämpft und zu dessen Sturz aufgerufen. Gegen den Widerstand vieler linker Gruppierungen, die eine Landreform und die Gleichberechtigung der Frau forderten, konnte Chomeini am 01.04.1979 offiziell die Islamische Republik ausrufen.

Eine Verfassung wurde verabschiedet, die überwiegend von Geistlichen erarbeitet worden war, wonach die Islamische Republik Iran eine Theokratie ist. Laut dieser ist Gott, bzw. der verborgene zwölfte Imam, welcher der Repräsentant Gottes auf Erden ist, der alleinige Herrscher.²⁰

Schon seit 1501 ist die Zwölferschia Staatsreligion im Iran, die auf der Imamatslehre basiert. Danach existiert eine Kette von zwölf Imamamen, die gleichzei-

14 AFFOLDERBACH, Islam, 113.

15 AFFOLDERBACH, Islam, 113.

16 Vgl. AFFOLDERBACH, Islam, 113.

17 Vgl. AFFOLDERBACH, Islam, 113f.

18 Vgl. GRONKE, Geschichte.

19 Vgl. GRONKE, Geschichte.

20 Vgl. GRONKE, Geschichte.

tig als legitime Führer der schiitischen Gemeinschaft angesehen werden. Der letzte soll allerdings nicht gestorben sein, sondern in der Verbogenheit leben. Von dieser Erlösergestalt wird angenommen, dass sie eines Tages „zurückkehren und ein Reich der Gerechtigkeit auf Erden errichten wird“²¹.

Unter Chomeini trat das Prinzip des *velayat-e faqih*, also die „Herrschaft der Rechtsgelehrten“ in Kraft, welches er in seiner Schrift *Hokumat-e eslami*, also „die islamische Regierung“ formulierte. Laut dieser übernimmt der religiöse Führer die Regierung des Landes bis zur Rückkehr des verborgenen zwölfsten Imams.

In der traditionellen Schia ist die Ausübung der realen politischen Herrschaft durch einen stellvertretenen Geistlichen hingegen nicht vorgesehen. Die Idee von einer politisch aktiven Schia wurde erst von iranischen Intellektuellen im 20. Jahrhundert geboren.²²

Der religiöse Führer erhielt so per Verfassung weitreichende Befugnisse. Er bestimmt bis heute „die Richtlinien der Außenpolitik, ernennt die Armeeführung, die Leiter der einflussreichen Revolutionsgarden, die Mitglieder des Wächterrates.“²³ Letzterer, zusammengesetzt aus geistlichen und weltlichen Juristen, überprüft das Übereinstimmen der Gesetze, welche vom Parlament abgestimmt worden sind, mit dem Islam. Außerdem überwacht er bei Präsidentschafts- sowie Parlamentswahlen die religiös-islamische Gesinnung der Kandidaten und kann ihnen ggf. die Zulassung verweigern.

Mit dem Moment des Inkrafttretens der Verfassung war die Islamische Republik Realität geworden.²⁴

2.1.3 Die Situation im heutigen Iran: Fluchtgründe

2.1.3.1 Eingeschränkte Frauenrechte

Die 1978/79 eingeführte Regierung schränkte sehr bald die Rechte von Frauen ein. Das fortschrittliche „Gesetz zum Schutz der Familie“, welches aus dem Jahr 1967 stammt, wurde aufgehoben. Es wurde

durch ein Familienrecht ersetzt, welches auf Vorschriften des islamischen Rechts basierte:²⁵

Das Recht auf Scheidung und das Sorgerecht geschiedener Frauen für die Kinder wurde eingeschränkt, das Mindestalter für die Verheiratung von Mädchen wurde zunächst auf dreizehn, dann auf neun Jahre herabgesetzt, Polygamie wurde erlaubt. Das Zeugnis einer Frau vor Gericht war fortan nur halb so viel wert wie das eines Mannes, das Gleiche galt für die finanzielle Entschädigung im Falle eines Unfalls mit tödlichem Ausgang: Die Hinterbliebenen einer Frau erhalten als Entschädigung nur die Hälfte dessen, was sie für ein männliches Opfer bekommen würden. Frauen durften bestimmte Berufe wie den der Richterin nicht mehr ausüben.²⁶

2.1.3.2 Verfolgung religiöser Minderheiten

In der Islamischen Republik Iran leben rund 75,6 Millionen Menschen, von welchen ca. 98 Prozent dem Islam angehören. 89 Prozent davon gehören der schiitischen Glaubensrichtung an. Jeder Mensch, der einer anderen Glaubensrichtung angehört, zählt zu den religiösen Minderheiten. Diese werden vom Staat ausgegrenzt und unterdrückt. Dazu zählen acht Prozent sunnitische Muslime, alle anderen Religionsgruppen stellen zusammen zwei Prozent der Gesamtbevölkerung. Zu ihnen zählen Bahai, Juden, Christen, Mandäer und Zoroastrier.²⁷

Geduldete Minderheiten wie Zoroastrier, Christen und Juden sind im Iranischen Parlament mit nur einem Sitz vertreten. Doch egal ob geduldet oder nicht leiden die meisten Minderheiten unter enormen politischen und rechtlichen Einschränkungen. Sie dürfen weder in das Rentensystem des Staates einzahlen noch werden ihre Eheschließungen offiziell anerkannt. Die Ehe von muslimischen Frauen mit nicht-muslimischen Männern wird durch das Eheschutzgesetz verboten.²⁸

21 GRONKE, Geschichte.

22 Vgl. GRONKE, Geschichte.

23 GRONKE, Geschichte.

24 Vgl. GRONKE, Geschichte.

25 Vgl. AMIRPUR, Frauen.

26 AMIRPUR, Frauen.

27 Vgl. GFBV, Minderheiten, 5.

28 Vgl. GFBV, Minderheiten, 5f.

Fromme Schiiten betonen, dass auch heute noch das Verhalten des Propheten Mohammeds im Umgang mit religiösen und ethnischen Minderheiten maßgeblich sei. Zur Begründung werden der Koran, die Hadithe sowie die Koranexegese genutzt.²⁹

Nur ungefähr ein Prozent der Bevölkerung des Iran sind Christen. Sie gehören entweder der Armenisch Orthodoxen Kirche oder der Assyrischen Kirche an.³⁰ „Die Aufnahme von Konvertiten ist ihnen ebenso streng verboten wie Gottesdienste auf Persisch.“³¹ „Viele Christen finden keine Arbeit. Sie sind in Behörden und Firmen nicht gern gesehen und auch auf dem Wohnungsmarkt kommt es zu Einschränkungen“³².

Am 27.01.2013 war z.B. der Pfarrer Saeed Abedini festgenommen und zu acht Jahren Haft verurteilt worden, weil er eine christliche Hauskirche gegründet hatte. Die iranische Regierung begründete ihre Handlung damit, dass der Pfarrer durch „die Gründung der Hausgemeinden die nationale Sicherheit untergraben wollte“³³. Laut eines Berichts eines UN-Sonderberichterstatters für Menschenrechte von 2013 „wurden seit Juni 2010 mehr als 300 Christen willkürlich festgenommen und inhaftiert“³⁴.

2.1.3.3 Todesstrafe

In der Islamischen Republik Iran werden häufig Todesurteile verhängt und vollstreckt, indem der Verurteilte entweder erschossen, erhängt oder gesteinigt wird. „Hinrichtungen (...) finden zu einem großen Teil in der Öffentlichkeit statt und sind nicht selten die Strafe für Drogendelikte oder Ehebruch bei Frauen...“³⁵

Ein weiterer Grund „für die Verhängung des Todesurteils kann der Abfall vom Islam sein.“³⁶ „Nach weit verbreiteter islamischer Tradition ist jeder Mensch als Muslima bzw. als Muslim geboren. Wer sich von dieser Gemeinschaft trennt, hat seine Religion, seine Nation und seine Familie und deren Ehre verraten. Nach strenger Auslegung des Islamischen Rechts steht darauf die Todesstrafe.“³⁷ Zwar verur-

teilt der Koran den Abfall vom Islam, doch er sieht keine weltliche Bestrafung vor:

„Sie werden Insassen des Höllenfeuers sein und (ewig) darin weilen“, heißt es in Sure 2,217. Sure 16,106 droht einem Muslim, der ohne Zwang den islamischen Glauben verlässt, den Zorn Gottes an. Die islamischen Rechtsschulen der Scharia indessen sehen abweichend von diesem Befund eine konkrete Strafe im Diesseits vor, und zwar in der Regel die Todesstrafe. Grund dafür ist, dass die islamischen Gelehrten Apostasie bis in die Gegenwart überwiegend nicht nur als Verbrechen gegen Gott, sondern auch als Verstoß gegen die geforderte Loyalität gegenüber der muslimischen Gemeinschaft betrachtet haben.³⁸

Im Jahr 2011 belief sich die Zahl der Hinrichtungen in Iran auf 670, womit das Land die weltweit höchste Hinrichtungsrate in Bezug auf seine Einwohnerzahl aufwies.³⁹

2.1.3.4 Folgen eines Abfalls vom Islam für das Familienrecht und familiäre Beziehungen

Fällt ein verheirateter Mann vom Islam ab, sieht das islamische Recht die automatische Auflösung seiner Ehe vor, da eine muslimische Frau nicht mit einem Nichtmuslim verheiratet sein darf. Aus der Sicht des islamischen Rechts bleiben die Kinder der abgefallenen Person weiterhin Muslime. Nach den Normen des Islamischen Rechts sind ein Muslim und eine nicht muslimische Frau untereinander nicht erbberechtigt.⁴⁰ Hinzu kommt, dass ein Abfall vom Islam auch als Verstoß gegen die Loyalität gegenüber der gesamten islamischen Gemeinschaft verstanden wird, sodass häufig auch Verwandte und Freunde sich für die Durchsetzung islamischer Rechtsvorschriften verantwortlich sehen.⁴¹ „Aus dem Apostasieverbot können Muslimen, die sich vom Islam abwenden oder gar zum Christentum konvertieren, auch in Deutschland Gefahren für Leib und Leben erwachsen.“⁴²

29 Vgl. GFBV, Minderheiten, 5.

30 Vgl. GFBV, Minderheiten, 8.

31 BINGER, Völker.

32 GFBV, Minderheiten, 9.

33 GFBV, Minderheiten, 8.

34 Vgl. GFBV, Minderheiten, 6.

35 GFBV, Minderheiten, 6f.

36 GFBV, Minderheiten, 6.

37 EKD/VEF, Taufbegehren, 7.

38 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 23.

39 Vgl. GFBV, Minderheiten, 6.

40 Vgl. BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 25.

41 Vgl. BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 24.

42 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 25.

2.2 Die Situation geflüchteter Iraner in Deutschland

2.2.1 Die soziale Situation

Sind die geflüchteten Menschen in Deutschland angekommen, so müssen sie sich zunächst in eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) begeben. In der Regel können sie dort ihren Asylantrag stellen. In der EAE dürfen sie sich maximal 6 Monate aufhalten. Danach erfolgt eine Verteilung in die einzelnen Kommunen.⁴³

Die geflüchteten Menschen können während des Asylverfahrens ihren künftigen Wohnort nicht wählen – die Verteilung wird nach Quote geregelt. In vielen Gemeinschaftsunterkünften müssen sie in beengten räumlichen Verhältnissen ohne Rückzugsmöglichkeiten leben.⁴⁴ In religiös und kulturell gemischten Unterkünften haben nicht muslimische Ethnien und vor allem Christen, die vom Islam konvertiert sind, nicht selten unter Muslimen zu leiden.⁴⁵

Die meisten Geflüchteten befinden sich außerdem weit weg von ihrem gewohnten sozialen Umfeld. Nahe Angehörige wurden zurückgelassen, gingen verloren oder sind gestorben, sodass der Halt eines familiären Netzwerkes fehlt.⁴⁶ „Gerade weil das soziale Netz im Islam bzw. in der jeweiligen Herkunftskultur eine so große Rolle spielt, wird sein Fehlen besonders schmerzlich empfunden.“⁴⁷

Laut Gottfried Martens, Pfarrer der freien evangelisch-lutherischen Dreieinigkeitskirche in Berlin Steglitz, sind die meisten geflüchteten Iraner junge Männer im Alter zwischen 20 und 30. Ungefähr 1300 bis 1400 gläubige Iraner und Afghanen gehören der von Martens geleiteten Kirche inzwischen an.⁴⁸ Das Verhältnis sei ungefähr vier zu eins. Dies liege daran, dass Frauen Probleme hätten, überhaupt aus dem Iran herauszukommen. Dort dürfe eine Frau nicht ohne die Zustimmung ihres Mannes reisen.⁴⁹

2.2.2 Die gesundheitliche Situation

Für die ersten 15 Monate des Aufenthaltes bestehen Einschränkungen in der gesundheitlichen Versor-

gung: „In der Regel werden nur die Kosten für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen (§ 4 AsylbLG). Die Kosten für Behandlungen chronischer oder solcher Erkrankungen, die nach Meinung der Behörden „aufschiebar“ sind, müssen gesondert in einem langwierigen Prozess nach § 6 AsylbLG beantragt werden.“⁵⁰

Dieser Umstand ist besonders gravierend, da viele geflüchteten Menschen „seelische und körperliche Wunden aufgrund von Menschenrechtsverletzungen, Kriegserlebnissen, Flucht- und Vertreibungserfahrungen erlitten. (...) Man schätzt, dass weltweit rund ein Drittel an einer post-traumatischen Belastungsstörung (PTBS) leidet.“⁵¹ „Kennzeichnend für eine traumatische Situation ist das Erleben von existentieller Bedrohung, Ausgeliefertsein, Kontrollverlust, Entsetzen, Hilflosigkeit sowie Todesangst. Durch ein Trauma wird die eigene Sichtweise, das Vertrauen und die Wahrnehmung erschüttert.“⁵²

2.2.3 Das Asylverfahren

2.2.3.1 Die Rechtsgrundlage

Auf Grund von Veränderungen in der Rechtsprechung seit dem 29. April 2004 kann die Taufe eines Muslim „je nach Situation seinen Aufenthaltsstatus in Deutschland verbessern und insbesondere dann einen Schutz vor Abschiebung zu Folge haben, wenn im Heimatland mit beachtlicher Sicherheit Verfolgung aus religiösen Gründen zu erwarten ist.“⁵³

Seit diesem Zeitpunkt regelt die sogenannte *Qualifikationsrichtlinie* Mindestnormen für die Anerkennung von Asylbewerberinnen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, nach welcher asylrechtlich nur das *religiöse Existenzminimum*, nämlich die Ausübung von Religion im privaten Bereich (forum internum) geschützt war, ist nun erstmals festgeschrieben worden, „dass das Grundrecht auf Religionsfreiheit auch die öffentliche Glaubenspraxis umfasst“⁵⁴. Seit 2006 dürfen dementsprechend Asylbewerberinnen nur abgeschoben werden, „wenn ihnen in ihrem

43 Vgl. C.D.H., Flüchtlinge in Niedersachsen, 14.

44 Vgl. C.D.H., Flüchtlinge in Niedersachsen, 20f.

45 Vgl. PETERS, Islamisten.

46 Vgl. C.D.H., Flüchtlinge in Niedersachsen, 28.

47 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 58.

48 Vgl. Interview mit Pfarrer Gottfried Martens 2, Audiodatei Minute 1:30.

49 Vgl. Interview mit Pfarrer Gottfried Martens 2, Audiodatei Minute 22:00.

50 C.D.H., Flüchtlinge in Niedersachsen, 25.

51 C.D.H., Flüchtlinge in Niedersachsen, 28.

52 C.D.H., Flüchtlinge in Niedersachsen, 29.

53 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 26.

54 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 26.

Herkunftsland auch im Falle öffentlicher Glaubensbekundung keine religiöse Verfolgung droht“⁵⁵.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass Muslime, welche zum Christentum konvertieren, automatisch in Deutschland Asyl erwarten können. Besonders, wenn die Taufe erst nach dem Verlassen des Herkunftslandes erfolgt, bleibt das Recht auf Asyl versagt. Den deutschen Behörden gilt die Taufe dann wie zuvor als selbst verschuldeter Nachfluchtgrund. Die Transformation der *Qualifikationsrichtlinie*⁵⁶ in das deutsche Recht führt allerdings dazu, „dass die Konversion zum Christentum im Falle drohender Verfolgung aus religiösen Gründen im islamischen Heimatland in der Regel als Abschiebehindernis zu werten ist“⁵⁷. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat dementsprechend am 28. Juni 2007 im Falle eines iranischen Ehepaars, welches erst in Deutschland zum Christentum konvertiert war, auf Grundlage der Rechtsprechung von 2004 entschieden, „dass sie als Flüchtlinge im Sinne des § 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz anzusehen sind“⁵⁸. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind in den letzten Jahren keine Abschiebungen in den Iran mehr vorgekommen.⁵⁹

2.2.3.2 Die Praxis der Anhörungen

Nach der Asylantragsstellung setzt das BAMF den Termin zur Anhörung fest. Dieser liegt häufig mehrere Monate nach der Antragsstellung, sodass die Asylsuchenden meistens wieder in eine EAE fahren müssen.⁶⁰

Die Anhörung beinhaltet Fragen zu den Personalien, den Fluchtgründen und dem Fluchtweg. Im Rahmen der Anhörung ist es sehr wichtig, dass der Flüchtling möglichst umfassend und detailliert alle Umstände erläutert, weshalb er aus dem Herkunftsland fliehen musste, ggf. nicht in einem Drittland bleiben konnte und weshalb keine Rückkehrmöglichkeit besteht. Auch ist es hilfreich, Zeugen oder Beweismittel zu benennen. Das Interview wird Mithilfe von Dolmetschenden

durchgeführt und protokolliert, der Antragsteller (oder der von ihm beauftragte Rechtsanwalt) erhält später eine Kopie des Interviews. Es ist möglich, dass der Rechtsanwalt oder eine andere Vertrauensperson bei der Anhörung zugegen ist. Bezuglich der Vertrauensperson entscheidet aber letztendlich der Beamte.⁶¹

Bei der Praxis der Anhörung können unterschiedliche Faktoren zu enormen Schwierigkeiten führen. Zum einen kann eine PTBS dazu führen, dass

Betroffene nicht in der Lage sind, über die schrecklichen Erlebnisse zu sprechen. Oft bestehen auch nach den Erfahrungen im Heimatland Ängste, mit einem Beamten zu sprechen, sodass viele wichtige Aspekte während der Anhörung verschwiegen werden, die jedoch für eine positive Entscheidung im Asylverfahren relevant sind. Auch Widersprüche, die beim Asylvortrag auftreten, sind keine Seltenheit; sie sind überwiegend auf durch Traumatisierung bedingte Gedächtnisstörungen zurückzuführen. Häufig wird dann später eine psychologisch-fachliche Begutachtung zur gesundheitlichen Situation der Betroffenen erforderlich.⁶²

Im Falle von Asylsuchenden aus dem Iran spielt außerdem die Taufe bzw. der Religionswechsel zum Christentum eine höchst entscheidende Rolle für ein erfolgreiches Asylverfahren. Da der Iran kein Kriegsgebiet ist, liegt der Grund für die Gewährung von Asyl hauptsächlich in zwei Fällen vor: Entweder wenn jemand aus politisch-aktivistischen Gründen verfolgt wird, oder aber als Konvertit.⁶³

Das BAMF hat in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob im Fall einer freiwilligen Rückkehr oder Abschiebung des Asylsuchenden begründete Gefahr besteht und Verfolgung droht. Der Anhörer muss die konkreten Lebensumstände in den Blick nehmen, auf

55 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 26.

56 Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 29.4.2004, Amtsblatt Nr. L 304, 11.

57 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 27; vgl. VG Stuttgart Urteil vom 30. Juni 2008, AZ.: A 11 K 1623/08.

58 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 27.

59 Vgl. Interview mit Pfarrer Günther Oborski, Audiodatei Minute 13:40.

60 Vgl. C.D.H., Flüchtlinge in Niedersachsen, 16.

61 C.D.H., Flüchtlinge in Niedersachsen, 16.

62 C.D.H., Flüchtlinge in Niedersachsen, 30.

63 Vgl. Interview mit Pfarrer Günther Oborski, Audiodatei Minute 12.27 und Interview mit einem Iraner, der anonym bleiben möchte.

die eine Konvertitin stößt, wenn sie in den Iran zurückzukehren würde.⁶⁴

Dazu wird die Frage virulent, ob ein Konvertit seinen Glauben auch ernsthaft und öffentlich praktiziert. Es gilt eigentlich, dass das BAMF nicht zu prüfen befugt ist, ob eine Person berechtigterweise getauft wurde.

Die Taufe wird nicht in Zweifel gezogen. Oder vielleicht doch? Wenn es in einem aktuellen Textbaustein des Bundesamtes heißt, es werde die „Glaubhaftigkeit der Konversion“ geprüft? Kann an der Konversion gezweifelt werden, wenn die Kirche getauft hat? Wird, wenn zwar nicht an der Glaubhaftigkeit der Taufe, aber an der „Glaubhaftigkeit der Konversion“ gezweifelt wird, durch Begriffstausch der Versuch gemacht zu verhehlen, dass doch geprüft wird, was zu prüfen der Kirche vorbehalten ist?⁶⁵

Pfarrer Gottfried Martens berichtet von regelrechten Glaubensprüfungen, die seit ungefähr dem zweiten Quartal des Jahres 2016 vom BAMF während der Anhörungen durchgeführt würden. Seit diesem Zeitpunkt seien Iraner erstmals im großen Stil abgelehnt worden. Zuvor habe es drei Anhörer in Berlin gegeben, die recht ordentlich gearbeitet hätten. Alle Asylverfahren seien damals positiv ausgegangen.⁶⁶ Doch nun sei auf Grund der hohen Zahlen von Asylanträgen sowohl die Zahl der Anhörer als auch der Dolmetscher beim BAMF um ein Vielfaches erhöht worden. Leider seien diese aber in einem Schnellverfahren ausgebildet worden, sodass sie nur unzureichend Kenntnisse besonders in Bezug auf den christlichen Glauben mitbrächten. So komme es immer häufiger zu absurd़en Fragen der Anhörer und fürchterlichen Übersetzungen der Dolmetscher, die gerade mit christlichen Fachbegriffen heillos überfordert seien.⁶⁷ Als Beispiel nennt Martens folgende Frage, die Asylsuchenden bei einer Anhörung gestellt worden sei: „An

welcher Krankheit ist Martin Luther gestorben?“⁶⁸ Als katastrophale Übersetzungsbeispiel nennt er für die Aussage eines Asylsuchenden: „Ich bete jeden Tag das Vater Unser“ die Übersetzung: „Ich sage immer oh mein Gott!“⁶⁹

Zwar konnte laut Martens eine Abschiebung bisher immer verhindert werden, doch das Risiko sei natürlich gestiegen und mit ihm der Arbeits- und Verwaltungsaufwand des Pfarrers.⁷⁰

„Die Kritik über Mängel in der Anhörung von Konvertiten und eine steigende Ablehnungsquote kommen inzwischen aus allen Teilen Deutschlands.“⁷¹ Michael Martin, Leiter der Abteilung Ökumene und Kirchliches Leben in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayern ist der Meinung, „dass es nicht angezweifelt werden darf, dass jemand Christ geworden ist, wenn der begleitende Pfarrer dies bescheinigt“⁷². Auch die Deutsche Bischofskonferenz ist inzwischen tätig geworden. Zusammen mit Prälat Martin Dutzmann, dem EKD-Bevollmächtigten bei der Bundesregierung, hat Prälat Dr. Karl Jüsten das Problem mit BAMF-Chef Frank-Jürgen Weise angesprochen. Dabei muss Dutzmann zugeben, dass sich die Verantwortlichen auf einem schmalen Grat bewegten „zwischen Religionsfreiheit und dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen einerseits und der nötigen Missbrauchsbekämpfung durch den Staat andererseits“⁷³.

Die offizielle Position der EKD bezüglich der Befragungen während des Asylverfahrens kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

1. Die Religionsfreiheit des Asylsuchenden und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht verbieten die Befragung des Asylsuchenden gegen dessen Willen mit dem Ziel, die Ernsthaftigkeit eines Glaubenswechsels zu beurteilen.
2. Jede Befragung bezüglich des Religionswechsels kann nur auf die Verfolgungsprognose gerichtet sein. Auch hier muss der Befragende das Recht des Asylsuchenden respektieren, zu konkre-

64 Vgl. EKD, Fachtag, 8.

65 EKD, Fachtag, 7.

66 Vgl. Interview mit Pfarrer Gottfried Martens 2, Audiodatei Minute 8:56.

67 Vgl. Interview mit Pfarrer Gottfried Martens 2, Audiodatei Minute 9:34.

68 Vgl. Interview mit Pfarrer Gottfried Martens 2, Audiodatei Minute 17:05.

69 Vgl. Interview mit Pfarrer Gottfried Martens 2, Audiodatei Minute 10:53.

70 Vgl. Interview mit Pfarrer Gottfried Martens 2, Audiodatei Minute 24:40.

71 MENKENS, Keine Sicherheit.

72 MENKENS, Keine Sicherheit.

73 MENKENS, Keine Sicherheit.

ten Glaubensinhalten und -erfahrungen schweigen zu dürfen.⁷⁴

2.3 Motive von muslimischen Taufbewerberinnen

Immer wieder ist in Deutschland der Verdacht formuliert worden, dass es sich bei den Motiven von iranischen Asylbewerbern vorrangig nicht um religiöse sondern um opportunistische Motive handele, die in der Anerkennung des Asylantrages begründet seien.

Doch die Tatsache, dass viele Iraner, die in Deutschland getauft werden wollen, trotz des Konversionsverbotes bereits im Iran einer christlichen Hausgemeinde angehört haben und schon dort einen christlichen Weg eingeschlagen sind, spricht laut Pfarrer Oborski gegen eine pauschale Beurteilung der Motivlage.⁷⁵

Die Handreichung der deutschen Bischofskonferenz legt eine doppelseitige Bewegung von Konversions-Motiven dar: „Die einen führen vom Islam weg, die anderen führen zum Christentum hin“⁷⁶.

Als Motive, die vom Islam wegführen, können zum einen intellektuelle Gründe genannt werden: Eine „fehlende intellektuelle Auseinandersetzung im Umgang mit dem Koran“⁷⁷ sowie eine „Ablehnung gegenüber dem, was sie (die Konvertiten) als latente Gewaltbereitschaft im Koran“⁷⁸ ansehen. Weiterhin kann genannt werden:

...der als unbefriedigend bewertete Status der Frau im Islam, der Gegensatz zwischen Scharia und den Menschenrechten im Islam, eine als problematisch empfundene Natur des Koran, Kritik an der Person des Propheten sowie die Wahrnehmung des Islam als unlogisch und unwissenschaftlich.⁷⁹

Zum anderen werden soziale Auswirkungen des Islam als Konversionsgründe angeführt:

74 EVANGELISCHER PRESSEDIENST, Asylverfahren 14.

75 Vgl. Interview mit Pfarrer Günther Oborski, Audiodatei Minute 07:30.

76 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 29.

77 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 32.

78 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 32.

79 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 33.

Die Begegnung mit Muslimen, deren Handeln den ethischen Normen ihres Glaubens nicht gerecht wird, die Wahrnehmung muslimischer Politiker bzw. Machthaber als Unterdrücker, die Wahrnehmung von Muslimen als von der Vergangenheit her bestimmt sowie die Behandlung von Frauen und Nichtmuslimen.⁸⁰

Dabei muss bedacht werden, dass Motive, die allein vom Islam wegführen, noch nicht automatisch zum Christentum hinführen müssen,⁸¹ da auch die Möglichkeit des Atheismus oder des Agnostizismus als Alternative zum Islam besteht.⁸² Jemand, der sich dem Christentum zuwendet, hat also nicht nur negative, sondern gleichzeitig positive Gründe für seine Konversion.

Religiöse Aspekte, welche die Attraktivität des Christentums steigern, sind „vor allem die Person Jesu (...), besonders seine Menschlichkeit, sein Einsatz für Gewaltlosigkeit, Gerechtigkeit und Liebe.“⁸³ Einige Muslime kommen zum christlichen Glauben darüber, dass

Gott selbst Liebe und Gemeinschaft ist, dass sich Gott in Jesus Christus selbst mitteilt, dass Jesus Christus, der Sohn Gottes, einlädt, uns in die Gemeinschaft mit Gott hineinnehmen zu lassen – damit schließt das christliche Gottesbild Welten auf, die dem gläubigen Muslim bislang verschlossen geblieben waren.⁸⁴

Pfarrer Günther Oborski, der in der Iranerseelsorge der Landeskirche Hannover tätig ist, betrachtet die Motivlage von Konvertiten aus dem Iran auf der Grundlage seiner 20-jährigen Arbeit. Im Fall des Iran gäbe es ein Netz von unterschiedlichen Erfahrungen, welche die Menschen vom Islam hinausdrücken würden, wobei man nicht auseinanderdividieren könne, ob es sich um persönliche, politische, oder religiöse Erfahrungen handle, da die ganze Gesellschaft religiös geprägt sei.⁸⁵ Der Hauptfaktor, den

80 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 33f.; diese allgemeinen Motive wurden auch von dem Iraner bestätigt, der anonym bleiben möchte.

81 Vgl. BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 29 und 34.

82 Vgl. BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 34.

83 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 32.

84 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 32f.

85 Vgl. Interview mit Pfarrer Günther Oborski, Audiodatei Minute 10:04 und 26:30.

Oborski für eine Abwendung vom Islam verantwortlich sieht, ist das System der Islamischen Republik Iran. Die Menschen hätten die Erfahrung gemacht, dass ihnen dieses System schadet.⁸⁶ Auffällig ist für ihn, dass es vor der Islamischen Revolution 1979 keine solche Hinwendung zum Christentum gegeben habe, auch wenn es schon zu dieser Zeit eine islamische Gesellschaft im Iran gegeben hätte, welche aber freier gewesen sei.⁸⁷ Jetzt sei die Hinwendung zum Christentum eine Art der Auflehnung gegen das System. Laut Oborski sei es die einfachste Form von Revolte, Christ zu werden. Zudem sei in der deutschen Rechtsprechung ein Asylantrag auf Grund von politischen Aktivitäten nur sehr schwer zu bekommen. Es reiche nicht aus, nur Flugblätter zu verteilen, sondern man müsse schon Parteiführer sein.⁸⁸ Auf Grund der Tatsache, dass es außer durch ein Asylverfahren keine andere Möglichkeit gibt, aus dem Iran nach Deutschland einzureisen, findet Pfarrer Oborski es nicht verwerflich, dass einige Iraner ihre persischen Pässe behalten, um für Geschäfte und Familienbesuche wieder in den Iran einzureisen. Dies sei nicht den Iranerinnen anzulasten, sondern der deutschen Politik. In den USA beispielsweise gäbe es andere Möglichkeiten, um einzuwandern.⁸⁹

Zu den sozialen Motivationen für eine Taufe gehört auch die zunächst eher profane Hoffnung auf eine umfassende Inkulturation. Mit dem neu ergriffenen Glauben verbinden viele „die Hoffnung auf eine neue Beheimatung, auf freiheitliche Werte, auf eine echte Zukunftsperspektive und Akzeptanz im Zufluchtsland.“⁹⁰

Doch laut Pfarrer Oborski sollte man die Frage nach der Taufmotivation von Iranerinnen nicht mechanisch in religiöse und soziale Faktoren auseinanderdividieren. Denn egal mit welcher Ausgangsintention jemand zum Taufunterricht komme, würde unter der Begegnung mit dem Pfarrer und anderen Christen der Prozess einer Veränderung stattfinden und sich auch seine Motivlage verändern. Alle, mit denen Oborski arbeitet, würden sich dabei auf Christus zubewegen.⁹¹

Insgesamt könne man aber davon ausgehen, dass eine Menge Evangelisation schon im Iran vor sich gehe. Diese geschehe durch christliches Fernsehen und das Internet. Zunehmend gäbe es auch christliche Aktivitäten, da die Menschen immer mutiger würden.⁹²

2.4 Zusammenfassung: Herausforderungen für Pfarrer und Diakone

Pfarrerinnen und Diakoninnen sehen sich bei einer Taufanfrage eines geflüchteten Iraners mit vielen Herausforderungen konfrontiert: Abgesehen davon, dass sie sich auf Sprachbarrieren einstellen müssen, begegnen sie Menschen, die aus einer gänzlich anderen Religionstradition als dem deutschen Protestantismus stammen, welche von anderem Denken und anderen kulturellen Ausdrucksformen geprägt ist. Zudem können sie davon ausgehen, dass sich das Gegenüber in einer Situation der Bedrängnis befindet, die in Form von seelischem und körperlichem Leiden, aber auch fehlender familiärer Unterstützung und prekärer Wohnsituation und vor allem ungeklärtem Aufenthaltsstatus bestehen kann. In den meisten Fällen befindet sich die Taufanwärterin in einem Asylverfahren, dass viele Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Der Pfarrer sieht sich auch mit der Frage konfrontiert, welche Motive den Taufbewerber zur Taufe veranlasst haben.

Am gravierendsten aber ist, dass die Taufe eines nach Deutschland geflüchteten Menschen aus dem Iran nach der gegenwärtigen Sachlage im schlimmsten Fall zu dessen Tod führen kann, sollte es rachsüchtige Familienmitglieder in Deutschland geben oder zu einer Abschiebung kommen. War die Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung noch bis vor kurzem sehr gering, so ist die Gefahr mit der Zahl der schnell ausgebildeten Anhänger auf jeden Fall gestiegen. Es stellt sich die Frage, wie mit all diesen Herausforderungen angemessen umgegangen werden kann.

86 Vgl. Interview mit Pfarrer Günther Oborski, Audiodatei Minute 10:54

87 Vgl. Interview mit Pfarrer Günther Oborski, Audiodatei Minute 11:43.

88 Vgl. Interview mit Pfarrer Günther Oborski, Audiodatei Minute 12:27.

89 Vgl. Interview mit Pfarrer Günther Oborski, Audiodatei Minute 20:15.

90 EKD/VEF, Taufbegehren, 8.

91 Vgl. Interview mit Pfarrer Günther Oborski, Audiodatei Minute 27:35.

92 Vgl. Interview mit Pfarrer Günther Oborski, Audiodatei Minute 45:50.

3 Die Taufe

Nachdem nun die komplexe Lage der aus dem Iran nach Deutschland geflüchteten Menschen dargelegt wurde, sollen in einem nächsten Schritt einige theologischen Gedanken zur Taufe entfaltet werden. Diese sollen im weiteren Verlauf als Kriterien dienen, die für das pastorale Handeln im Zusammenhang mit iranischen Taufanwärtern maßgeblich sind.

3.1. Taufe als Initiationsritual für Kinder und Erwachsene in der Kirchengeschichte

Die Taufe ist das Initiationsritual für das Christentum schlechthin. „Der Taufgottesdienst bringt den Status des Christseins symbolisch zur Darstellung und bewirkt ihn dadurch. Christsein und Kirche sind ohne Taufe – ohne den Prozess der Initiation – undenkbar.“⁹³ Er führt „in eine große Gemeinschaft ein, nämlich die der mit Christus Verbundenen. So hat die Taufe grundlegend ökumenischen Charakter, der die konfessionellen Spaltungen relativiert und regionale Begrenztheit überschreitet“.⁹⁴

Zu Beginn des Christentums ist hauptsächlich die Taufe von Erwachsenen im Neuen Testament überliefert.⁹⁵ Beispielsweise fordert der Pfingstprediger Petrus seine Zuhörer wie selbstverständlich zur Taufe auf: „Bekehrt euch, und jeder von euch lasse sich auf den Namen Jesu Christi taufen zur Vergebung der Sünden“ (Apg 2,38).

Dabei ist erkennbar, dass anfangs noch keine besonderen Voraussetzungen für die Taufe bestehen. Den berichteten Taufen gehen unterschiedliche Ereignisse voraus: überzeugende Predigten (Apg 8,12), Schriftstudium mit Gespräch hierüber (Apg 8,30-35), allgemeine Glaubenskommunikati-

on (Apg 16,14), Geistempfang, der sich in Zungenrede äußert (Apg 10,44-46), oder auch Audition mit anschließender Heilung (Apg 9,3-19).⁹⁶

Es wird deutlich, dass „der Glaube vorangeht und die Taufe folgt“⁹⁷. „Von Seiten des Täuflings war die Taufe Zeugnis und Bekennntnis des Glaubens. Das setzte [dann einige Jahre später] die Unterrichtung über den Inhalt des Glaubens voraus, wie sie im altkirchlichen Katechument stattfand.“⁹⁸ Dieses dauerte in der Regel drei Jahre, in welchen die Katechumenen neben den Inhalten des Glaubens das rechte Verhalten im Gottesdienst kennenlernen sowie sich etlichen Exorzismen unterziehen mussten, welche ihre Reinheit gewähren sollten.⁹⁹ Jedoch fand bereits seit dem dritten Jahrhundert auch die Kindertaufe Eingang in die altkirchliche Praxis.¹⁰⁰

Zum wichtigsten Grund für die Taufe von Säuglingen ist in der Abendländischen Kirche seit Agustin die Lehre von der Erbsünde geworden. Das Konzil von Karthago 418 entschied, daß auch die Kinder zur Vergebung der Sünden der Taufe bedürfen und ohne sie vom Himmelreich ausgeschlossen bleiben. Diese Begründung der Kindertaufe blieb nicht nur für die römisch-katholische Theologie und Kirche, sondern auch für die Kirchen der lutherischen Reformation maßgebend.¹⁰¹

Neben anderen Entwicklungen hat vor allem die steigende Anzahl der Kindertaufen ab dem fünften Jahrhundert dazu geführt, dass der Zusammenhang zwischen Katechumenat und Taufe destruiert wurde, da das Katechumenat erwachsene Taufbewerber voraussetzte. So verlor die Taufe ihren katechetischen

93 MESSNER, Liturgiewissenschaft, 60.

94 GRETHLEIN, Kasualien, 100.

95 Die Frage, ob auch Kinder von Anfang an getauft wurden, ist historisch nicht zu beantworten (vgl. HAHN, Theologie, 530f.).

96 GRETHLEIN, Kasualien, 102.

97 PANNENBERG, Theologie, 287.

98 PANNENBERG, Theologie, 287.

99 Vgl. GRETHLEIN, Kasualien, 107.

100 Vgl. HAUSCHILD, Dogmengeschichte, 93f.

101 PANNENBERG, Theologie, 288f.

Kontext,¹⁰² was den Charakter der Taufe grundlegend veränderte.¹⁰³

Auch beim Reformator Martin Luther ist trotz seiner theologischen Hochschätzung der Taufe, abgesehen von dem deutschsprachigen Taufformular, kein katechetischer Impuls erkennbar.¹⁰⁴ Dieser wird hingegen durch ein Modell des Reformators Martin Bucer¹⁰⁵ wieder eingeholt, auf dessen Grundlage sich in evangelischen Kirchen eine in der Regel zweijährige Konfirmandenzeit entwickelte, welche zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit christlichen Inhalten für Jugendliche im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren dient. Diese Unterweisung hat das eigenständige christliche Bekenntnis in der Konfirmation zum Ziel.

So blieb zwar die Taufe während der gesamten Geschichte des Christentums unbestritten „das Ritual am Beginn des Christseins.“¹⁰⁶ Ihre Bedeutung ging aber ab dem Zeitpunkt zurück, da das Christsein in Europa selbstverständlich wurde.¹⁰⁷

Gegenwärtig besteht eine „Spannung zwischen der Taufe als „age group initiation“ und als „esoteric initiation““¹⁰⁸. Erstere war in deutschen Landen bis zum Zeitpunkt des Personenstandsgesetzes im Jahr 1875 ein Ritual aller christlichen Eltern zu Beginn des Lebens (age group initiation). Doch mittlerweile vergrößert sich die Anzahl derer, die sich erst als Jugendliche oder Erwachsene taufen lassen wollen (esoteric initiation).¹⁰⁹

„Erst in jüngster Zeit begünstigt der Rückgang der Selbstverständlichkeit des Christseins eine erneute Hinwendung zur Taufe und ihren Verheißenungen.“¹¹⁰ „Vor allem bei der Initiation von Erwachsenen (im sozialen Sinn) tritt die ursprüngliche Bedeutung als Ausdruck grundsätzlicher Neuorientierung des Le-

bens von Neuem hervor.“¹¹¹ „Dadurch wird die Taufe aus dem Sakrament am Anfang des Lebensweges wieder stärker zu einem Sakrament der Grenze, an der sich die Frage nach der Identität des Christlichen neu stellt.“¹¹² Diese Beobachtung kann auch auf den Kontext von erwachsenen Taufanwärtern aus dem Iran übertragen werden, für welche das Christsein ganz und gar nicht selbstverständlich ist.

3.2 Biblisch- und systematisch-theologische Aspekte der Taufe

Die Grundlage jeden theologischen Denkens ist in der reformatorischen Tradition die Bibel. Somit werden im Folgenden zunächst einige biblische Einsichten zur Taufe dargelegt. An diese werden sodann jeweils sofort die systematisch-theologischen Ausführungen Luthers und der Bekenntnisschriften angeschlossen, auf welche die Pfarrer der evangelisch-lutherischen Kirche ordiniert werden.

3.2.1 Taufe gibt es nicht als Selbsttaufe, denn Gott selbst ist das Subjekt der Taufe

Historisch hat die Taufe ihren Grund in der Taufe Jesu durch Johannes den Täufer, was von allen Synoptikern berichtet wird (Mk 1,9-12; Mt 3,13-17; Lk 3,21).¹¹³ In mehrerer Hinsicht war die Johannistaufe sowohl rituell als auch inhaltlich ein Vorbild für die christliche Taufpraxis:

Anders als religionsgeschichtlich üblich, vollzieht sich erstmals die Johannistaufe nicht als Selbsttaufe, sondern wird von einem anderen durchgeführt. Ein Mensch kann sich nicht selbst taufen, sondern er muss getauft werden (Passiv!).¹¹⁴

102 Vgl. GRETHLEIN, Kasualien, 111.

103 Vgl. GRETHLEIN, Kasualien, 113.

104 Vgl. GRETHLEIN, Kasualien, 115.

105 Der Ursprung der Konfirmation ist bei dem in Straßburg wirkenden Reformator Martin Bucer zu suchen, der das erste Modell hierfür aufstellte. Dabei wird die Konfirmation im Jahr 1539 erstmals in der hessischen Ziegenhainer Kirchenzuchtdordnung formuliert. Martin Luther selbst hatte die Firmung noch abgelehnt, denn nach seiner Auffassung bedurfte die Taufe keiner weiteren Ergänzung. Dafür sollte es eine Einführung in den Katechismus geben.

Die evangelische Konfirmation entwickelte sich letztlich durch Anstöße aus der reformatorischen Täuferbewegung, welche die Taufe als ein persönliches Bekenntnis zum Glauben verstand und die Kindertaufe als unbiblisch ablehnte.

Der Reformator Martin Bucer entwickelte nun als einen Kompromiss das Modell der Konfirmation, welche zwar die Kindertaufe beibehielt, aber eine persönliche Taufbestätigung durch den Konfirmanden einschloss (ST. BENNO, Konfirmation).

106 GRETHLEIN, Kasualien, 106.

107 Vgl. GRETHLEIN, Kasualien, 106.

108 GRETHLEIN, Kasualien, 100.

109 Vgl. GRETHLEIN, Kasualien, 100.

110 GRETHLEIN, Kasualien, 106.

111 GRETHLEIN, Kasualien, 123.

112 CORNEHL, Taufe, 735.

113 Vgl. SCHNELLE, Taufe, 664f.

114 Vgl. GRETHLEIN, Kasualien, 103.

Dieser Punkt ist in den lutherischen Bekenntnisschriften in folgender Weise ausgearbeitet worden:

Das grundlegende Verständnis der Taufe hängt damit zusammen, dass das göttliche Wort betont wird. Das göttliche Wort nämlich konstituiert die Taufe als Sakrament. „In und durch sein Wort ist Gott selbst das Subjekt der Taufe. Die Taufe ist „Gottes eigen Werk“ (Großer Katechismus, BSLK 692,1); denn „in Gottes Namen getauft werden, ist nicht von Menschen, sondern von Gott selbst getauft werden“ (Großer Katechismus, BSLK 692,40).¹¹⁵

3.2.2 Die Taufe wird nur ein einziges Mal durchgeführt

Ein weiterer Punkt, der sich schon bei der Johannistaufe findet und Eingang in die christliche Taufpraxis gefunden hat, ist dieser: Die Taufe wird nur ein einziges Mal durchgeführt und niemals wiederholt.¹¹⁶

In den Bekenntnisschriften heißt es dazu:

„Die Taufe bleibt immer über dem Leben des einmal Getauften bestehen und zerbricht nicht, weil sie Gottes eigenes Werk ist.“¹¹⁷ Somit ist die Taufe ein „irrevocabiliter decretum“ (Großer Katechismus, BSLK 697,47f). Sie „zerbricht nicht, weil es [...] Gottes Ordnung und nicht unser Ding ist“ (Großer Katechismus, BSLK 707,3ff). Luther kann die Einmaligkeit der Taufe mit der Einmaligkeit des Versöhnungstodes Jesu Christi parallel sehen.¹¹⁸

Nach Ansicht der lutherischen Kirche kann die Taufe, wenn sie im Namen des dreieinigen Gottes gültig vollzogen wurde, beim Übertritt in eine andere Kirche nicht wiederholt werden. „Die Gültigkeit der Taufe ist nicht von der Person des Spenders abhängig; d.h. sie ist weder von seiner moralischen Integrität abhängig und sie ist letztinstanzlich auch nicht davon abhängig, dass derjenige, der die Taufe spendet, ein ordinierte Pfarrer bzw. eine ordinierte Pfarrerin ist. Darin nehmen die lutherischen Kirchen die Entscheide der frühen Kirche

im Ketztertaufstreit und im Donatistentaufstreit auf.“¹¹⁹

3.2.3 Mit der Taufe geht die Zusage der Sündenvergebung einher

Die neutestamentliche Aussage von der Sündenvergebung, die mit der Taufe einhergeht, wurde ebenfalls von der Johannistaufe übernommen (z.B. Apg 2,38; 10,43; 22,16; Röm 6,6; 1 Kor 6,11, Kol 2,13; Eph 5,26f.; 1 Petr 3,21; 2 Petr 1,9; Hebr 9,14; 10,22; Tit 3,3-6). Die Taufe schafft durch die Vergebung der Sünden ein neues Verhältnis des Täuflings zu Gott.¹²⁰ Der Aussage von der Sündenvergebung „liegen wohl Nachrichten von Jesu eigenem Wirken zu Grunde (z.B. Mt 9,2.6).“¹²¹ Mit ihr wird die Grundlage für ein neues Leben gelegt. Erst dann kann es zu neuer Orientierung kommen, wenn die gestörte Gottesbeziehung geheilt ist.¹²² Dennoch ist die Taufe erst der Anfang eines Weges, auf dem sich der Christ zu bewähren hat.¹²³

Luther entfaltet unter Bezugnahme auf Röm 8,1 und 1 Joh 2,1f. seine Rechtfertigungstheologie, indem er Gottes Gnadenbund mit dem Getauften und die Zusage der Sündenvergebung ausführt: „Solange nu solches dein Bündnis mit Gott besteht, tut dir Gott wieder die Gnade und verpflichtet sich dir, er wolle dir die Sünden nicht zurechnen, die nach der Taufe in deiner Natur sind“ (Taufsermon WA II, 731,3-11). Dies bedeutet für Luther, dass „unsere Unschuld, die wir durch die Taufe empfangen, ganz und gar der göttlichen Barmherzigkeit wegen so heißt“ (Taufsermon WA II, 732,25f.). „Auf diesem Gedanken, dass die Gnade nicht zur ontologischen Qualität des Menschen wird, beharrt die lutherische Gnadenlehre.“¹²⁴ Nach diesem Verständnis wird auch die Erbsünde des Menschen nicht aufgehoben, sondern nur vergeben. So ist der Getaufte simul iustus et peccator.¹²⁵

So ist es nur logisch, dass für Luther die Buße nichts anderes ist „als der Vollzug der erneuerten

115 AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 95.

116 Vgl. GRETHLEIN, Kasualien, 104.

117 AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 96.

118 Vgl. AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 96.; aus der Unverbrüchlichkeit der Taufe ergibt sich außerdem, dass die Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind, auch weiterhin von der evangelischen Kirche als getaufte Christenmenschen angesehen und angesprochen werden (vgl. AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 98).

119 AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 98.

120 Vgl. GRETHLEIN, Kasualien, 103f.

121 GRETHLEIN, Kasualien, 104.

122 Vgl. GRETHLEIN, Kasualien, 105.

123 Vgl. GRETHLEIN, Kasualien, 104.

124 AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 101.

125 Vgl. AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 100f.

Aneignung des in der Taufe ein für alle mal Empfängenden.“¹²⁶ Ein christliches Leben ist „nichts anderes [...], denn eine tägliche Taufe, einmal angefangen und immer darin gegangen. Denn es muss ohn Unterlass also getan sein, dass man immer ausfege, was des alten Adams ist, und hervorkomme, was zum neuen gehöret“ (Großer Katechismus, BSLK 704,32ff.). Luther sagt somit, dass die Buße „eigentlich nichts anderes ist denn die Taufe“ (Großer Katechismus, BSLK 706,74). „Dabei ist der Christenmensch, sofern er auch als Getaufter immer durch die Erbsünde bestimmt bleibt, für den Vollzug der Buße beständig auf die Gnade als vorgängigen und bleibenden Grund der Buße angewiesen. [...] Gott selber wirkt im Sünder die Reue.“¹²⁷

3.2.4 Christen werden auf den Namen des Herrn Jesus Christus getauft

Erstmals im neuen Testament werden Christen „auf den Namen des Herrn Jesus Christus“ getauft (z.B. 1 Kor 6,11; Apg 2,38). Diese Bezeichnung weist inhaltlich darauf hin, „dass die Taufe den Menschen in den Heilsraum einbezieht, den Gott in Jesus Christus eröffnet hat“¹²⁸. Paulus führt dies in Röm 6,3-6 aus: „Hier wird das Geschick des Getauften mit dem Geschick Jesu parallelisiert. Der Mensch wird auf den Tod Jesu getauft, mit ihm begraben und wird zukünftig an seiner Auferstehung Anteil haben.“¹²⁹ Auch der darin erkennbare eschatologische Akzent der Taufe kann schon im Neuen Testament als ein Kennzeichen von christlicher Taufauffassung gelten.¹³⁰

Luther erfasst unter Bezugnahme auf Röm 6,4 die Taufe als „Mit-Christus-Sterben-und-Auferstehen“¹³¹ und schreibt: „In der Taufe, da wird uns Christus gegeben“ (Taufsermon, WA II, 746). Er versteht dies als ein „tägliches Sterben des alten Adam und ein tägliches Auferstehen zu einem neuen Leben in der Kraft des Heiligen Geistes.“¹³² Dies dauert das ganze Leben des Getauften lang bis zu seinem Tod an, bis zu seiner Teilhabe an der Auferstehung Christi am Jüngsten Tage. Erst hier wird vollendet, „was ihm in der Taufe sakramental zugesprochen und durch

den heiligen Geist in seinem Leben bereits wirksam wurde: Die Tötung des alten Adam und die Erneuerung des Menschen. Dies hebt Luther angesichts der fortdauernden Wirksamkeit der Sünde im Menschen hervor.“¹³³ (vgl. dazu Taufsermon, WA II, 728 und De captivitate babyl. WA VI, 534).

3.2.5 Taufe und Glaube gehören zusammen

Bei Paulus, welcher die Taufe von Erwachsenen vor Augen hat, gehören Taufe und Glaube insofern zusammen, als dass die „Gemeinschaft des Glaubens mit dem Geschick des Gekreuzigten und Auferstandenen (Phil 3,9-11) [...] durch die Taufe begründet (ist) (Röm 6,3 ff.). Andererseits kulminiert das „Kommen“ des Glaubens und seiner Gerechtigkeit (Gal 3,23f.) im Ereignis der Taufe, weil sie die Teilnahme an der Sohnesbeziehung Jesu Christi zum Vater vermittelt.“¹³⁴

Nach lutherischer Überzeugung, welche die Kindertaufe voraussetzt, ist der Glaube allein der angemessene Vollzug der Aneignung der Taufverheibung im Einzelnen. Nach Luther hängt „die ganze Wirksamkeit des Sakraments am Glauben“¹³⁵ (tota efficia est ipsa fides; de captivitate babyl. Wa vi, 532,27). Es ist der Glaube, welcher sich auf das verlässt, was in der Taufe zugesagt wurde und „solchem Wort Gottes traut“ (Kleiner Katechismus, BSLK 516,15f.). Es gilt also: „Ohne den Glauben ist es (i.e. das Sakrament) nichts nütz“ (Großer Katechismus, BSLK 697,40f.). „Darum hat ein jeglicher Christ sein Leben lang genug zu lernen und zu üben an der Taufe; denn er hat immerdar zu schaffen, dass er festlich gläubet, was sie zusagt und bringet“ (Großer Katechismus, BSLK 699,27ff.).

3.2.6 In der Taufe wird dem Täufling der Heiligen Geist gegeben

Die neutestamentlichen Autoren verbinden die Gabe des Heiligen Geistes mit der Taufe (z.B. Apg 1,5; 2,38; 9,17f.; 10,44-48; 1 Kor 6,11; 12,13; 2 Kor 1,22). Er verändert den Menschen grundlegend, indem ihm ein neues Ethos ermöglicht wird. Titus 3,5 spricht in

126 AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 96.

127 AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 105.

128 GRETHLEIN, Kasualien, 104.

129 GRETHLEIN, Kasualien, 104.

130 HAHN, Theologie, 528.

131 AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 101.

132 AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 101.

133 AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 101.

134 PANNENBERG, Theologie, 287.

135 AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 99.

diesem Zusammenhang von einer Wiedergeburt des Menschen.¹³⁶

Die Taufe sieht auch Luther als Gabe des Heiligen Geistes an den Täufling und dessen Berufung zu neuem Leben an. Luther legt dar, dass die Taufe „solch neues Leben nicht allein deutet (significare), sondern auch wirkt, anhebt und treibt, denn darin wird geben Gnade, Geist und Kraft, den alten Menschen zu unterdrücken, dass der neue hervorkomme und stark werde“ (Großer Katechismus, BSLK 706,8ff.).

3.2.7 Die Taufe führt in eine neue Gemeinschaft hinein

Die Taufe führt im Neuen Testament „in eine neue Gemeinschaft hinein. [...] Paulus hat dies unter Rückgriff auf das Bild des „Leibes“ (grie. soma) anschaulich in 1 Kor 12,13 dargestellt und zugleich die Konsequenzen daraus gezogen: Bisher bestehende Gegensätze – zwischen Juden und Griechen, Unfreien oder Freien, Männern oder Frauen – sind durch die Taufe aufgehoben (Gal 3,27f). Die Kirche ist demnach als eine nichthierarchische Gemeinschaft gegründet.“¹³⁷

Laut der Leuenberger Kirchengemeinschaft kommt es in der Taufe durch die Überantwortung in den Machtbereich des Dreieinigen Gottes zur Eingliederung des Täuflings in den Leib Christi. Er wird „in den unsichtbaren Leib Christi aller Getauften zu allen Zeiten und an allen Orten“ eingegliedert und zwar „in die sichtbare Kirche in Gestalt der jeweiligen Ortsgemeinde“¹³⁸. Hier ist besonders die Bedeutung der versammelten Gemeinde für das Glaubensleben des Täuflings zu unterstreichen. Die Taufpaten und die ganze Gemeinde tragen eine Mitverantwortung für die christliche Erziehung der Getauften und deren Einbindung in das Gemeindeleben.¹³⁹

3.2.8 Zusammenfassung der lutherischen Tauftheologie

Ebenso sehr wie Luther in seiner Tauflehre die Taufe als Gnadengabe und ihre Unverbrüchlichkeit betont,

unterstreicht er die Aneignung ihrer im Glauben. Damit einher geht die tägliche Ersäufung des alten Adams, sodass sich die Zusage der Taufe „gerade auch im bußfertigen Leben und den aus Glauben folgenden guten Werken bewährt.“¹⁴⁰ Für den unauflöslichen Zusammenhang von „Taufe, Glaube, Buße und guten Werken bleibt freilich die Vorgängigkeit der göttlichen Gnade als der durchgängig tragende Grund des christenmenschlichen Lebens konstitutiv.“¹⁴¹

Die Gnadengabe der Taufe ist „auf das ganze des christlichen Lebens bezogen, das erst durch die Auferweckung am Jüngsten Tag“¹⁴², also im Eschaton, vollends offenbar wird. „Von daher steht der ganze Prozess des christlichen Lebens unter dem Vorzeichen der Gnade.“¹⁴³

3.3 Der kirchenrechtliche Hintergrund

Laut dem Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Taufe ist nur ein einziger Fall genannt, in welchem eine Taufe verweigert werden kann: Dieser befindet sich in §5 und betrifft die Säuglingstaufe. Er lautet: „Die Taufe eines Kindes ist nur zu versagen, wenn die Eltern oder Sorgeberechtigten eine christliche Erziehung und den kirchlichen Unterricht für das Kind ausdrücklich ablehnen.“¹⁴⁴

3.4 Grundsätzliche Schlussfolgerungen für das kirchliche Handeln: Taufe von iranischen Flüchtlingen ja oder nein?

Auf Grundlage der kirchenrechtlichen Bestimmung und systematisch-theologischer Überlegungen kann nun festgehalten werden, dass keinem Taufanwärter die Taufe verweigert werden sollte, egal aus welchem Kontext er oder sie auch kommt.

136 Vgl. GRETHLEIN, Kasualien, 105.

137 GRETHLEIN, Kasualien, 105.

138 AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 102; vgl. Leuenberger Texte Nr. 2, Sakramente, Amt, Ordination, hg. v. W. Hüffmeier, Frankfurt/Main 1995.

139 In der Tradition der Säuglingstaufe wird die Verantwortung der christlichen Erziehung von Eltern und Paten betont (vgl. AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 103), die aber für Erwachsenentaufe weniger eine Rolle spielt. Dennoch

können Paten im Sinne von geistigen Austauschpartnern sinnvoll sei. Ebenso behält die Gemeinde eine Mitverantwortung bei der Einbindung des neugetauften Erwachsenen in das Gemeindeleben.

140 AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 106.

141 AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 106.

142 AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 106.

143 AXT-PISCALAR, Gnadengabe, 106.

144 LANDESKIRCHE HANNOVERS: Kirchengesetz über die Taufe §5.

Von evangelisch-lutherischer Seite aus kann hier, wie oben unternommen, mit der lutherischen Tauflehre argumentiert werden, in welcher die Vorgängigkeit der göttlichen Gnade (vgl. 3.2.8) vor allem menschlichen Tun oder Wollen betont wird. Die Gnade wird dem Menschen ohne eine besondere Vorleistung oder Bedingung in der Taufe zugeeignet und stellt den durchgängig tragenden Grund des christenmenschlichen Lebens dar. Gottes „Ja“ zu jedem Menschen ist also nicht einmal an dessen Zustimmung, Glaube oder dessen eigenes Bekenntnis geknüpft, weshalb auch die Säuglingstaufe für Luther eine angemessene Praxis darstellte, um die Vorgängigkeit der göttlichen Gnade zu betonen. Glaube und Bekenntnis treten Luthers Ansicht nach im Laufe des Lebens hinzu, sodass die Taufe nach und nach ihre Bedeutung im Leben des Täuflings entfaltet.

Im Falle einer Erwachsenentaufe hingegen wäre eine Taufe ohne die Zustimmung und das Bekenntnis des Täuflings allerdings auch in der lutherischen Kirche nicht denkbar, da Glaube und Taufe für Luther aufs Engste miteinander verbunden sind (vgl. 3.2.5). Außerdem wäre eine fehlende Zustimmung des Erwachsenen auch dem biblischen Zeugnis nicht angemessen, da hier Umkehr, also persönliche Überzeugung, der Taufe vorangegangen sind (vgl. 3.1).

Ob allerdings das gesprochene Bekenntnis redlich und ehrlich gesprochen worden ist, kann nur Gott zur Prüfung überlassen bleiben. Einem die Taufe begehrenden, erwachsenen Menschen diese zu verweigern würde bedeuten, ihn gegen seinen Willen von dem heilspendenden Sakrament schlecht-hin auszuschließen. Dies würde die Befugnis eines Pfarrers übersteigen, ja blanke Hybris bedeuten, da die Pfarrperson beim Taufakt eine rein vermittelnde Rolle einnimmt und keine Auswirkungen auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der Taufe hat (vgl. 3.2.2). Schließlich ist Gott selbst ist das Subjekt der Taufe (vgl. 3.2.1), der den Menschen in eine bis ins Eschaton hineinreichende heilspendende Beziehung mit sich hineinnimmt, die ein neues, ewiges Leben in Christus ermöglicht (3.2.4).

Trotz aller theologischen Erwägungen bleibt schließlich die Tatsache bestehen, dass auf Grund des Apostasieverbots im Islam (vgl. 2.1.3.4) ein Risiko für den Konvertiten auch in Deutschland im Fall einer Taufe besteht. Darum sei auch darauf hingewiesen, dass keiner Pfarrerin ihre eigene Entscheidung, einen iranischen Flüchtling zu taufen, abgenommen werden kann.¹⁴⁵ Jeder Pfarrer sollte immer die Freiheit haben, den Taufwilligen weiter zu vermitteln, wenn er, der Kirchenvorstand oder die Gemeinde im Einzelfall Bedenken haben oder sich überfordert fühlen.¹⁴⁶

145 Vgl. HUBER, Handbuch, 115.

146 Vgl. Perspektiven für den Umgang mit Taufbegehr von Christen aus muslimischem Hintergrund (Oborski-Kiefer_Taufbegehr_Muslime.pdf).

4 Impulse für das kirchliche Handeln

4.1 Intensive inhaltliche und geistliche Vorbereitung auf die Taufe

Bei jeder Erwachsenentaufe empfiehlt sich eine intensive Zeit der Vorbereitung, wie dies schon in der Alten Kirche praktiziert wurde (vgl. 3.1). Anders als im Fall der heute überwiegend durchgeführten Kindertaufe, folgt der Erwachsenentaufe keine Konfirmandenzeit, welche in der Reformationszeit aus Ermangelung des Katechumenats entwickelt wurde. „Gerade weil der christliche Glaube ein Beziehungs geschehen zwischen Christus, seiner Kirche und dem Gläubigen ist“¹⁴⁷, sollte die Zeit der Vorbereitung auf die Taufe ein ganzheitlicher Prozess sein, in welchem die Taufbewerberin sowohl in die Inhalte des christlichen Glaubens eingeführt wird als auch lernt, den christlichen Glauben für sich einzüben und zu leben, sowie in eine neue Glaubensgemeinschaft hineinfindet.¹⁴⁸

Dem eigentlichen Taufunterricht sollten Kennlerngespräche vorangeschaltet sein, in welchen die Pfarrerin sich ein Bild über die Herkunft und Prägung eines Taufanwärters machen kann. Sie muss ihn außerdem zum einen darauf hinweisen, „dass durch die Taufe keine positive Auswirkung auf das laufende Asylverfahren garantiert werden könne“¹⁴⁹, zum anderen muss sie mit aller Deutlichkeit über das Risiko einer Taufe auf Grund des Apostasieverbots (vgl. 2.1.3.3) aufklären, das in Folge einer Abschiebung oder durch rachsüchtige Familienmitglieder in Deutschland gegeben sein kann.

Als Rahmen eines Taufkurses bietet sich eine Gruppe von zehn bis fünfzehn Personen an, die sich regelmäßig trifft. Die Gruppe sollte auf jeden Fall nicht zu groß sein, da ein vertrauensvolles Arbeiten ermöglicht werden soll. Parallel zum Taufkurs soll-

ten die Taufanwärter regelmäßig den Gottesdienst besuchen.

Die ursprünglich schiitische Religionstradition der Taufanwärter erfordert außerdem eine besonders sensible Weise des Katecheten, seinen christlichen Glauben zu bezeugen. Er sollte „um das spezifische Profil der islamischen Religion und der Mentalität ihrer Anhänger wissen“¹⁵⁰.

4.1.1 Islamische Vorbildung¹⁵¹

In der Gefahr, dass ein Vergleich zwischen Religionen schnell schablonenhaft wird,¹⁵² soll nun dennoch der Versuch unternommen werden, die spezifischen Glaubensinhalte von Christentum und Islam zu Zwecken einer groben Orientierung einmal aufzuführen. Es sei aber angemerkt, dass Vergleichbarkeiten von Glaubensverständnissen in der Praxis erst im Laufe eines längeren Prozesses herausgefunden werden können.¹⁵³

4.1.1.1 Gemeinsamkeiten von Muslimen und Christen

Sowohl Christen als auch Muslime glauben:

- an Gott als allmächtigen Schöpfer der Welt und der Menschen und als deren barmherzigen und gütigen Versorger;
- dass Gott den Menschen seinen Willen durch Offenbarungen kundgetan hat;
- an die Auferstehung der Toten und ein jüngstes Gericht und dass alle Menschen für ihr Leben vor Gott Rechenschaft ablegen werden;
- dass Gott dem Menschen Gebote gab als Richtschnur für das Handeln, und dass der Mensch sittliche Verantwortung vor Gott hat;
- an eine allgemeine Menschenwürde.¹⁵⁴

Doch schon diese Glaubensinhalte unterscheiden sich, wenn man sie weiter konkretisiert, „wie etwa

147 EKD/VEF, Taufbegehren, 6.

148 Vgl. EKD/VEF, Taufbegehren, 6.

149 EKD/VEF, Taufbegehren, 8.

150 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 37.

151 Die folgenden Darstellungen beziehen sich auf den sunnitischen und schiitischen Islam. Differenzierungen, die den

innerislamischen Unterschieden Rechnung tragen, können an dieser Stelle leider nicht erfolgen.

152 Vgl. Interview mit Dr. Detlef Görrig, Referent der EKD für interreligiösen Dialog, Audiodatei Minute 25:05.

153 Vgl. Interview mit Dr. Detlef Görrig, Referent der EKD für interreligiösen Dialog, Audiodatei Minute 24:45.

154 Vgl. WIELAND, Buchreligion, 71.

der Glaube an den trinitarischen Schöpfergott nicht mit dem muslimischen Gottesbild übereinstimmt“¹⁵⁵.

4.1.1.2 Unterschiede zwischen Muslimen und Christen

4.1.1.2.1 Das Gottesverständnis

Der Gottesbegriff stellt einen zentralen Differenzpunkt der beiden Religionen dar: Für Muslime ist der christliche Glaube an das trinitarische Gottesverständnis Tritheismus (vgl. Sure 4,171; 5,75; 5,116). Der Glaube an die göttliche Dreifaltigkeit wird im Koran als „Rückfall in die Erzsünde der „Beistellung dar“ (sirk), d.h. der heidnischen Vielgötterei“¹⁵⁶ beschrieben. Dieser ereignete sich nach Jesus, der selber genau den reinen Monotheismus wie später Muhammad verkündigt hatte.¹⁵⁷ Laut koranischer Vorstellung ist und bleibt Gott gegenüber der Schöpfung rein transzendent (vgl. Suren 6,103 und 57,3). Er ist der Eine und Einzige, dem niemand und nichts beigestellte werden darf. Er kann nicht, anders als im Christentum, transzendent und gleichzeitig der Welt immanent sein. „Engel dienen als Mittler zwischen dem absoluten Gott und den Menschen.“¹⁵⁸ Dem reinen Monotheismus „korrespondiert im Islam das Fehlen jeglicher Sakamente“¹⁵⁹.

Dagegen hat nach christlicher Überzeugung Gott sich durch die irdische Person Jesu selbst offenbart. Für Christen ist durch Jesus ein „wechselseitiges In-Sein von Gott und Menschen“¹⁶⁰ möglich geworden, sodass die Hoffnung besteht, dass Gott einmal alles in allen sein wird (1 Kor 15,28). Dies ist im Islam ausgeschlossen.¹⁶¹

4.1.1.2.2 Das Offenbarungsverständnis: Koran vs. Jesus Christus

Heilsgeschichte bedeutet im Islam „ausschließlich göttliche Rechtleitung der Menschen durch Offenbarung, nicht auch Erlösung“¹⁶². Die Vorstellung davon, was diese Rechtleitung genau umfasst, wird mit Aussagen aus dem Koran über die Offenbarungsgeschichte begründet. Danach hat Gott seit Adam bis hin zu Muhammad immer wieder Propheten zu

den Menschen geschickt. Diese überbrachten im Wesentlichen dieselbe Gottesbotschaft in Gestalt einer Offenbarung, „die immer aus ein und derselben im Himmel verwahrten Urschrift entnommen war“¹⁶³. Im Gegensatz zu Muhammad waren die Propheten vor ihm, inklusive Moses und Jesus, zu einzelnen Völkern gesandt, zu welchen sie ihre Botschaft, nämlich die Tora und das Evangelium, in der jeweils eigenen Muttersprache brachten. Der dem Muhammad auf Arabisch geoffenbarte Koran aber ist nun für die Menschen in aller Welt bestimmt und das für alle verbindliche Gotteswort bis zum Jüngsten Tag.

Wenn nun die Christen nicht einsehen wollen, dass Jesus genau die gleiche Botschaft verkündet hat wie Muhammad, und sich darum weigern, dem Islam beizutreten, dann kann das nur daran liegen, dass sie nachträglich ihr nach Art des Koran beschaffenes heiliges Buch (...) verfälscht haben. Schon dass sie vier verschiedene Evangelien haben, während Jesus von Gott doch nur ein Buch namens Evangelium erhalten hat, beweist die nachträgliche Verfälschung.¹⁶⁴

Aus der Sicht von Muslimen ist das Christentum also genauso wie der Islam eine Buchreligion. Doch leider wurden die Glaubensinhalte nachträglich entstellt.¹⁶⁵

Im Christentum hingegen wird der Glaube aber gerade nicht als Buchreligion verstanden. Hier besteht die vorher noch nie dagewesene und nicht überbietbare Offenbarung Gottes in der Person Jesus Christus, dem Gottessohn. Im Neuen Testament ist dessen Verkündigung, Leben und Wirken sowie sein Leiden, Sterben und Auferstehen durch menschliche Verfasser bezeugt. Der Glaube an Jesus Christus ist für Christen, im Gegensatz zum Glauben an den Koran, ein personaler Akt des Vertrauens. Muslime verstehen ihren Glauben stattdessen als einen „Akt der Kognition des beweisbarermaßen göttlichen Ursprungs dieses Textes und der Aneignung des von ihm übermittelten heilsrelevanten Wissens“¹⁶⁶.

155 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 40.

156 WIELAND, Buchreligion, 75.

157 WIELAND, Buchreligion, 75.

158 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 41.

159 WIELAND, Buchreligion, 75.

160 WIELAND, Buchreligion, 75.

161 WIELAND, Buchreligion, 75.

162 WIELAND, Buchreligion, 73.

163 WIELAND, Buchreligion, 75.

164 WIELAND, Buchreligion, 75.

165 Vgl. WIELAND, Buchreligion, 75.

166 WIELAND, Buchreligion, 74.

4.1.1.2.3 Menschenbild und Heilsverständnis

Ein großer Unterschied zwischen den Religionen besteht darin, „dass Muslimen vom Menschenbild und Heilsverständnis des Koran her die Vorstellung der Christen von Sünde und Erlösung schlicht unzugänglich sind“¹⁶⁷. Zwar findet sich auch im Koran die Erzählung vom Sündenfall durch Adam und Eva. Doch wird sie, im Gegensatz zur biblischen Version, als ein zwar bedauerliches, doch rein episodisches Ereignis beschrieben, welches keine weiteren Konsequenzen nach sich zieht, nachdem Adam und Eva ihre Sünde bereut haben. Aus Sicht des Christentums hingegen zieht der Sündenfall eine grundsätzliche „Gebrochenheit der geschöpflichen Konstitution des Menschen“¹⁶⁸ nach sich, die ihn in seiner Fähigkeit, das von Gott gewollte Gute zu tun, dauerhaft beeinträchtigt. Im Islam hingegen sind die Menschen auch nach dem Sündenfall in der Lage, das Gute zu erkennen und zu tun und sich das ewige Leben aus eigener Kraft durch das Befolgen der im Koran geoffenbarten Weisungen zu erwerben.

Zu diesen Weisungen zählen vorrangig die „fünf Säulen des Islam“, nämlich:

- die Bezeugung des Glaubens im Bekenntnis, *shahada*,
- die Verrichtung des rituellen Gebets, *salat*,
- die Sozialabgabe oder Selbstbesteuerung für die Armenhilfe, *zakat*,
- das Fasten, *saum*, während des ganzen Monats Ramadan und
- die Pilgerfahrt nach Mekka, *hади*.¹⁶⁹

Muslimen sind nicht prinzipiell erlösendesbedürftig, auch wenn sie hin und wieder sündigen. Dementsprechend ist es auch nicht nötig, dass Gott sie in einer heilsgeschichtlich angelegten Rettungstat von Sünde und Tod befreit und ihnen den Pfad zur Seligkeit ermöglicht.¹⁷⁰ „So wie der Islam die Hingabe an Gottes Willen verlangt, [...] betont er auch die Folgen der Sünde und die Drohung durch ein ewiges Gericht.“¹⁷¹ Demgegenüber können die erlösende Vergebung Jesu und sein Umgang mit Schuld und

Sünde ein Grund für die Zuwendung zum Christentum sein.

Aus christlicher Perspektive kann gesagt werden, „dass im Islam nicht hinreichend tief erfasst wird, was Sünde ist und wie es um die conditio humana steht“¹⁷². Dies wäre aber die Voraussetzung dafür, dass Muslime überhaupt eine Sehnsucht nach Erlösung entwickeln und dadurch eine positive Sichtweise auf die Vorstellung entsteht, „dass die Erlösung mit Kreuzestod und Auferstehung Jesu bereits geschehen ist“¹⁷³. Der Glaubensinhalt von Tod und Auferstehung Jesu ist Muslimen hingegen von Grund auf fremd. Denn nach der doketischen Interpretation der Kreuzigungsgeschichte des Koran schien es nur so, „als wäre Jesus am Kreuz gestorben, während Gott ihn in Wirklichkeit lebend in den Himmel entführte und statt seiner ein Double von ihm ans Kreuz geschlagen wurde“¹⁷⁴ (vgl. Suren 3,55 und 4,157f.). Dieser Logik entsprechend ist dann auch die Auferweckung Jesu überflüssig.¹⁷⁵

4.1.1.2.4 Das Gebet

Auch wenn der Begriff „Gebet“ sowohl im Islam als auch im Christentum vorkommt, so wird er dennoch aufgrund theologischer Unterschiede sehr unterschiedlich gefüllt: Meint das zu den fünf Säulen gehörende Gebet im Islam vorrangig das vorgeschriebene, fünfmal am Tag zu verrichtende rituelle Gebet (*salat*), wobei den Muslimen im „Rezitieren der Koranverse das authentische Wort Gottes begegnet“, so meint Gebet für Christen „die Hinwendung zu Gott, der sich den Menschen mitteilt“. Weil Jesus die Menschen mit in seine Gottesbeziehung hineingenommen hat, dürfen sie „Gott vertrauenvoll als Vater ansprechen, der seine Kinder liebt.“¹⁷⁶ Christen verstehen das Gebet, neben fest formulierten liturgischen Gebeten, somit auch als persönliches Gespräch mit dem himmlischen Vater.¹⁷⁷

4.1.1.2.5 Die Eschatologie

Nach islamischer Vorstellung hat die Entwicklung hin zur Endzeit nicht schon mit der Offenbarung des

167 WIELAND, Buchreligion, 76.

168 WIELAND, Buchreligion, 76.

169 AFFORDERBACH, Islam, 37f.

170 Vgl. WIELAND, Buchreligion, 76.

171 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 33.

172 WIELAND, Buchreligion, 76.

173 WIELAND, Buchreligion, 76.

174 WIELAND, Buchreligion, 76f.

175 Vgl. WIELAND, Buchreligion, 77.

176 BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 52.

177 Vgl. MISSIONSWERK, Taufe und Asyl, 86.

Koran begonnen. Anders verhält es sich dagegen in der christlichen Vorstellung, denn mit Jesu Auftreten hat das von ihm verkündete Gottesreich bereits angefangen. Im Islam geht „alles nach der im Prinzip schon bisher bekannten, durch den Koran nur nochmals abschließend bestätigten gottgewollten Ordnung weiter. Paradies und Hölle [...] sind in wesentlichen Zügen eine Verlängerung schon hier auf Erden bekannter Möglichkeiten der Ergötzung und der Qual“¹⁷⁸. Die Vorstellung, dass Gott einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen wird (2 Petr 3,13), oder dass er am Ende der Zeiten alles neu machen wird (Offb 21,5), kommt so in der islamischen Eschatologie nicht vor. „Vom Islam zum Christentum zu konvertieren, bedeutet insofern auch, in eine neuartige heilsgeschichtliche Dynamik hineingenommen zu werden.“¹⁷⁹

4.2 Grundlegende Standards für einen Taufkurs

Von katholischer Seite wurden für die Katechese grundlegende Standards erarbeitet, die auch für die evangelisch-lutherische Kirche orientierungsgebend sein können. Demnach soll Katechese Folgendes sein:

- situations- und erfahrungsbezogen, indem sie die Lebenssituationen und Erfahrungen der Beteiligten in den Blick nimmt und thematisiert;
- evangeliumsgemäß, indem sie geprägt ist von der Art und Weise, wie Jesus den Menschen begegnete und den Glauben als Frohe Botschaft verkündete;
- prozesshaft und begleitend, indem sie in unterschiedlichen Phasen und Stufen die Gottesbeziehung fördert;
- positiv und verbindlich, indem sie schrittweise zur Zustimmung zum christlichen Glauben hinführt;
- partizipatorisch, indem alle Beteiligten ihre Geschichte, Erfahrungen und ihre Sprache miteinbringen und auf diese Weise Handelnde und Teilnehmende zugleich sind;

- mit ihren Inhalten und Methoden in Personen verkörpert, indem Katechetinnen und Katecheten stellvertretend für die ganze Gemeinde ihren Dienst ausüben und ihr persönliches Zeugnis miteinbringen.¹⁸⁰

4.2.1 Die Sprache

Eine wichtige Voraussetzung für einen gelingenden, partizipatorisch angelegten Taufunterricht ist die Sprache. Sollte ein Pfarrer nicht in der Lage sein, selber Farsi zu sprechen, so ist eine erfahrene Dolmetscherin nötig, welche sich auch mit christlichem Vokabular auskennt. Dabei sollten Geistliche eine „verlässliche Ebene der Vermittlung“¹⁸¹ herstellen. Als Muslime haben Iraner ihren Glauben nur auf Arabisch erlernt, gehört und verstanden, was für sie eine Fremdsprache darstellt. Somit sollten sie den christlichen Glauben zunächst in ihrer Muttersprache behandeln, auch wenn Integration in die deutsche Gesellschaft ein wichtiges Thema ist.¹⁸² Die Muttersprache aber kann einen erheblichen Beitrag zur Beheimatung einer Person in einer neuen Religion leisten. Somit sollten auf jeden Fall Bibeln in der Muttersprache angeschafft werden.¹⁸³

4.2.2 Die Dauer eines Taufkurses

Eine intensive Vorbereitungszeit von iranischen Taufanwärterinnen ist notwendig. Ob allerdings, wie es die katholische Kirche empfiehlt, der Katechumenatsweg die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten sollte,¹⁸⁴ ist aus evangelischer Sicht kritisch zu hinterfragen. Einige Einwände für die Taupraxis sind hier entgegenzuhalten:

- Dem lutherischen Verständnis von der Gnaden-taufe entsprechend (vgl. 3.2.8) sollte nicht der Eindruck entstehen, die Taufe sei an menschliche Vorbedingungen, wie eine besonders tiefe Reinheit und Frömmigkeit, geknüpft.
- Die Taufe ist erst der Anfang eines Weges, der ein Leben lang immer weiter vertieft wird (vgl. 3.2.2 und 3.2.8).
- Als lutherische Christen sollten wir uns die Frage stellen, ob wir aggressiv missionierende Sekten

¹⁷⁸ WIELAND, Buchreligion, 74.

¹⁷⁹ WIELAND, Buchreligion, 74.

¹⁸⁰ BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 36.

¹⁸¹ EKD/VEF, Taufbegehren, 8.

¹⁸² Vgl. MISSIONSWERK, Taufe und Asyl, 85.

¹⁸³ Vgl. EKD/VEF, Taufbegehren, 8.

¹⁸⁴ Vgl. BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 56.

oder Freikirchen¹⁸⁵, wie beispielsweise den Zeugen Jehovas, einen Vorteil dadurch verschaffen wollen, dass ihre „Hürden“ zu einem Religionswechsel erheblich niedriger ausfallen als unsere. Für manche Iraner ist außerdem eine lange Vorbereitungszeit schon auf Grund ihres muslimischen Hintergrundes schwer verständlich: „Im Islam braucht ein Bewerber nur in Gegenwart zweier Zeugen das Glaubensbekenntnis, die schahada, zu sprechen, um in den Islam aufgenommen zu werden“¹⁸⁶.

Für die Dauer einer Vorbereitung können in unserer evangelisch-lutherischen Kirche zwar keine festen Regeln aufgestellt werden. Dennoch ist es wichtig, dass der Taufbewerber sich in den wichtigsten theologischen Grundlagen auskennt. Eine Prüfung über christliche Inhalte ist aus theologische Gründen wichtig, da der Glaube zwar einerseits ein Akt des Gottvertrauens (*fides qua creditur*), aber andererseits auch ein Glaube an plausible Inhalte (*fides quae creditur*) ist.¹⁸⁷

Eine intensive inhaltliche Vorbereitung vor der Taufe ist außerdem im Hinblick auf das Asylverfahren wichtig, da die Asylbewerberin dort über ihren Glauben auskunftsfähig sein sollte.¹⁸⁸ Die Vorbereitungsdauer kann individuell davon abhängig gemacht werden, wie intensiv sich der Bewerber schon mit dem christlichen Glauben auseinandergesetzt hat.

4.2.3 Die Gestaltung des Taufkurses: Einige Anregungen

Für den Einstieg schlägt Pfarrer Gottfried Martens vor, das Gleichnis von der königlichen Hochzeit zu behandeln, weil es darin um die Einladung aller Menschen durch Gott geht. Zu Beginn soll verdeutlicht werden, dass Gottes Gnade allumfassend und der christliche Glaube ein fröhlicher Glaube ist. Aber auch die Verbindlichkeit der Einladung soll deutlich

herausgestellt werden. Wichtig ist, dass klar wird: Alle sind zum Fest eingeladen und alle dürfen feiern! Dies ist laut Martens vor dem Hintergrund wichtig, dass vielen Iranern beigebracht wurde, dass sie in der Hölle landen und nur ein paar Gerechte wieder herausgeholt werden¹⁸⁹ (vgl. 4.1.1.2.3 und 4.1.1.2.5). Beim Feiern eines Festes wird außerdem ein ungezwungener Austausch gepflegt, der eine Atmosphäre schafft, in welcher ein offenes Gespräch ermöglicht wird. Das gemeinsame Essen stärkt außerdem die Gruppengemeinschaft.

Auch für die weiteren Sitzungen spielen äußere Rahmenbedingungen, wie z.B. Tee und Kerzen, eine wichtige Rolle für die Atmosphäre.

Folgende Inhalte werden hierfür vorgeschlagen:¹⁹⁰

- Das apostolische Glaubensbekenntnis,¹⁹¹ stellt einen zentralen Bestandteil eines Taufkurses dar, da eine Erwachsenentaufe auf diesem Bekenntnis fußt. Dabei sind besonders die christliche Trinitätslehre (vgl. 4.1.1.2.1) und die Gottessohnschaft Jesu Christi (vgl. 4.1.1.2.2 und 4.1.1.2.3) für Iraner schwierige Glaubensinhalte. Bei der Thematisierung des Heiligen Geistes (vgl. 3.2.6) sollte klargestellt werden, dass es sich nicht um einen allen Menschen mit der Geburt verliehenen Lebensodem handelt.¹⁹²
- Das Menschenbild und das Sündenverständnis im Christentum (Gen 3), sollten im Gegensatz zum Verständnis im Islam thematisiert werden (vgl. 4.1.1.2.3).
- Das christliche Gebet sollte im Zusammenhang mit dem islamischen Gebetsverständnis erläutert werden (vgl. 4.1.1.2.4). Als wichtigstes christliches Gebet sollte das Vater Unser (Mt 6,9-13/Lk 11,1-4) besprochen und gebetet werden. Sollten die Taufanwärterinnen noch nicht laut in der Öffentlichkeit beten wollen, so darf dies kein Maßstab für ihren Glauben sein. Man muss be-

¹⁸⁵ Vgl. Interview mit Superintendent von Nienburg Martin Lechler, Audiodatei Minute 10:40.

¹⁸⁶ BISCHOFSKONFERENZ, Christus, 56.

¹⁸⁷ Vgl. DANZ, Dogmatik, 37.

¹⁸⁸ Vgl. Interview mit Pfarrer Günther Oborski, Audiodatei Minute 16:32.

¹⁸⁹ Vgl. Interview mit Pfarrer Gottfried Martens 2, Audiodatei Minute 31:40.

¹⁹⁰ Optional können außerdem die Zeugen Jehovas thematisiert werden. Dies sieht Martens für angebracht, weil sich diese Glaubensgruppe die Farsi-sprachigen Menschen als

Missionsfeld vorgenommen hätten. Sie würden sich extra zum Sozialamt begeben, wohin sich die Iranerinnen auf jeden Fall begeben müssen, um sie dort anzusprechen (vgl. Interview mit Pfarrer Gottfried Martens 2, Audiodatei Minute 33:54).

¹⁹¹ Vgl. Interview mit Pfarrer Gottfried Martens 2, Audiodatei Minute 33:23 sowie EKD/VEF, Taufbegehrten, 13.

¹⁹² In einigen islamischen Kontexten wird die Vorstellung eines Geistes mit allgemeinem Lebensodem assoziiert (vgl. Interview mit Pfarrer Gottfried Martens 2, Audiodatei Minute 38:29).

- denken, dass sie aus dem Islam nur vorformulierte arabische Gebete kennen und Deutsch eine Fremdsprache für sie darstellt.¹⁹³
- Im Zusammenhang mit den Sakramenten Taufe, Beichte und Abendmahl kann auch das Thema Sündenvergebung behandelt werden (vgl. 3.2.3; 4.1.1.2.1 und 4.1.1.2.3). Auch sollte deutlich gemacht werden, dass die einmalig erfolgende, nicht selbst durchgeführte Taufe (vgl. 3.2.1 und 3.2.2) überhaupt nichts mit den lebenslänglich zu wiederholenden Waschungen im Islam zu tun hat, was die Durchführung mit Wasser nahelegen könnte.¹⁹⁴
 - Wichtig ist außerdem das Kirchenjahr, anhand dessen Christen durch die Begehung der christlichen Feiertage wie Weihnachten, Ostern und Pfingsten die christliche Heilsgeschichte nachempfinden (vgl. 4.1.1.2.2 und 4.1.1.2.3).
 - Das Thema Tod, Auferstehung und ewiges Leben sollte nicht fehlen und mit der islamischen Vorstellung vom selbstverdienten Paradies/Hölle kontrastiert werden (vgl. 4.1.1.2.3 und 4.1.1.2.5).
 - Bewusst eher am Schluss der Vorbereitung sollten die zehn Gebote (Ex 20,1-17) behandelt werden, damit es für die iranischen Taufanwärter nicht so wirkt, als seien die Weisungen des Islam bloß gegen christliche Weisungen eingetauscht worden.¹⁹⁵
 - Auch kann das Thema Gesetz und Evangelium bei Paulus thematisiert werden um zu zeigen, dass der christliche Glaube eine ganz andere Struktur hat als der Islam. Denn gerade das Evangelium beginnt vor dem Hintergrund des Islam und seinem Gedanken der Selbsterlösung besonders zu leuchten. Wichtig ist hierbei zu wissen, dass „Gesetz“ auf Farsi mit dem Wort „Scharia“ übersetzt wird, was sinngemäß das religiös geprägte Gesetz meint und entsprechende Implikationen bei den Taufanwärtern freisetzen wird.¹⁹⁶
 - Weitere wichtige Grundtexte des christlichen Glaubens, welche das ein oder andere inhaltliche Thema vertiefen können, sind: Der aaronitische Segen (Num 6,24-26), Psalm 23, die Seligpreisungen (Mt 5,3-12), Leben im Glauben (Röm 8) und der Christushymnus (Phil 2,5-11).¹⁹⁷
 - Ein besonders schöner Zusatz wäre es, wenn man den Iranerinnen im Taufkurs auch ihr eigenes persisches Erbe nahebringen würde: Die biblische Überlieferung vom König Kyros beispielsweise, der vom Deuterojesaja als von Gottes Gnaden eingesetzter legitimer Herrscher bezeichnet wird,¹⁹⁸ führt die Taufbewerber näher an ihre ursprüngliche persische Identität heran.¹⁹⁹

4.2.4 Beachtung kultureller Eigenarten

Mindestens genauso wichtig wie die inhaltliche Wissensvermittlung ist, dass die Taufbewerberinnen ihre eigenen Fragen, Anliegen und Kritikpunkte artikulieren. Dies gestaltet sich laut Oborski gerade zu Beginn besonders schwierig, denn in der islamischen Kultur würden Fragen nicht als ein Zeichen von Interesse angesehen, sondern eher als Zeichen von Misstrauen und Zweifel. Ein intellektueller Austausch und das Problematisieren von Glaubensinhalten würden im Iran nicht gefördert. Somit gingen die Taufbewerber davon aus, sie würden das ganze Unternehmen in Frage stellen, sollten sie einzelne Anfragen formulieren. Dabei sei es gerade wichtig, herauszufinden, was für die Iraner selber besondere Bedeutung habe.²⁰⁰

Als Lieblingsgeschichte aus der Bibel nennen viele Iraner beispielsweise Joh 8, wo Jesus die Ehebrecherin vor der Steinigung bewahrt.²⁰¹ Für in Deutschland sozialisierte Christen wirkt dies eher ungewöhnlich. Doch vor dem Hintergrund, dass Gott im Islam nur dann einem Menschen vergibt, wenn diesem von demjenigen, dem er etwas angetan hat, auch vergeben wurde,²⁰² beginnt die bedingungslose Vergebung Jesu besondere Bedeutung zu gewinnen. Weiterhin wissen viele Iraner aus eigener Erfahrung,

193 Vgl. MISSIONSWERK, Taufe und Asyl, 86.

194 Vgl. MISSIONSWERK, Taufe und Asyl, 85.

195 Vgl. Interview mit Pfarrer Gottfried Martens, Audiodatei Minute 35:13.

196 Vgl. Interview mit Pfarrer Gottfried Martens, Audiodatei Minute 31:00.

197 Vgl. EKD/VEF, Taufbegehren, 13.

198 GERZ, Altes Testament, 343.

199 Vgl. Interview mit Pfarrer Günther Oborski, Audiodatei Minute 42:45 und 44:28.

200 Vgl. Interview mit Pfarrer Günther Oborski, Audiodatei Minute 36:49.

201 Vgl. Interview mit Pfarrer Günther Oborski, Audiodatei Minute 38:44.

202 Vgl. Interview mit Pfarrer Gottfried Martens 2, Audiodatei Minute 37:45.

was die Todesstrafe bedeutet. Zwar gibt es wenige Steinigungen, doch sind Hinrichtungen im Iran an der Tagesordnung (vgl. 2.1.3.3).²⁰³

Einen heiklen Bereich stellt das Verhältnis der Geschlechter dar. Die aus einer patriarchal geprägten Gesellschaft stammenden Taufanwärter (vgl. 2.1.3.1) haben häufig ein anderes Verständnis von Geschlechterrollen als sie in einer westlich geprägten Welt überwiegend gelebt werden. Mit Gal 3,27f. kann die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau im Christentum deutlich betont werden. Auch das Thema häusliche Gewalt sollte hier angesprochen werden. Die Behandlung sexueller Themen ist Iranern innerhalb einer gemischt geschlechtlichen Gruppe nicht vertraut, womit sorgsam umgegangen werden sollte.²⁰⁴

4.2.5 Versöhnung mit der muslimischen Herkunft

Bei aller christlichen Profilbildung, die im Taufkurs stattfinden muss, ist dennoch Folgendes zu beachten: „Wenn eine Konversion zu Christus ein geistlicher Weg ist, ist sie auch ein Weg der Versöhnung.“²⁰⁵ Dies bedeutet, dass die Taufe auf einen Weg führen sollte, der die Haltung der Versöhnung zum einen gegenüber der eigenen muslimischen Familie, zum anderen Respekt gegenüber dem Islam zum Ziel hat.

Angesichts der negativen Erfahrungen mit der Islamischen Republik Iran, welche für viele Iraner der Hauptfluchtgrund ist, stellt besonders der zweite Punkt für Konvertiten eine besondere Herausforderung dar.²⁰⁶ Es gehört vielmehr zur Selbstwahrnehmung oder Stilisierung von Konvertiten dazu, sich dazu zu bekennen, „dass in ihrem Leben alles Früheren Unrat gewesen sei (Phil 3,8)“²⁰⁷. Diese Bewertung ist nur allzu Verständlich, wenn man bedenkt, dass eine Konversion den Bruch mit der eigenen Vergangenheit bedeutet. Dies wird deutlich, wenn man sich die soziologischen und psychologischen Merkmale von Konversionen vergegenwärtigt.

Sie sind gekennzeichnet durch: „(1) einen radikalen Wandel der Ich-Identität, (2) einen Bruch mit der eigenen Vergangenheit, der sich (3) plötzlich oder in einem längeren Prozess vollzieht. Diesem Bruch gehe (4) ein Gefühl von Sehnsucht voraus, das sich anhand des Vorhandenseins einer alternativen Option in einer Konversion entlädt und (5) anschließend weiter bearbeitet wird. Um die (6) noch schwache Identität zu schützen, grenzt sich der Konvertit stark von alternativen Sinnangeboten ab.“²⁰⁸

Für Pfarrerinnen oder Diakoninnen bedeutet das Wissen um diesen Konversionsprozess zunächst einmal, dass dem Konvertiten Einfühlungsvermögen und Verständnis für eine Abwehrhaltung gegenüber seinem alten Leben entgegengebracht werden muss. Andererseits besteht auch die Verantwortung, die Haltung der Versöhnung und nicht des Großen gegenüber seiner Herkunft zu unterstützen. Denn nimmt man die Passage des Vater Unser ernst: „und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern“, so bedeutet dies immerhin den Versuch, sich „mit seiner Herkunft versöhnen zu lassen“²⁰⁹. „Auch wo die Herkunfts-familie die Versöhnung derzeit verweigert, sind die Taufbewerber zu einem wenigsten inneren Versöhnungsweg mit den Ihnen herausgefordert.“²¹⁰ Sie bleiben weiterhin aufgefordert, ihre Vorfahren und Verwandten hochzuschätzen, weil diese nach christlichem Glauben von Gott unendlich geliebt werden. Es ließe sich außerdem betonen, dass in der Bibel Gottes Heils-wille auch die Völker umfasst, wie es in der Segnung an Abrahams zum Ausdruck kommt.

Dies gilt ebenfalls in Bezug auf die Herkunftsreligion. Denn der Islam gehört „zur eigenen Lebensbahn und damit doch wohl zu dem Weg, der ans Taufbecken geführt hat.“²¹¹ Wer aus einem muslimischen Zusammenhang kommt kann im besten Falle dahin gelangen, den Islam nicht bloß als Kontrast zur neu entdeckten heilen Glaubenswelt zu sehen. Pastoren und Diakone können dazu beitragen, indem sie versuchen, die Islamischen Glaubensformen

203 Vgl. Interview mit Pfarrer Günther Oborski, Audiodatei Minute 39:45.

204 Vgl. Interview mit Pfarrer Gottfried Martens 2, Audiodatei Minute 35:40.

205 KÖRNER, Selbstlosigkeit, 28.

206 Vgl. Interview mit Superintendent von Nienburg Martin Lechler, Audiodatei Minute 9:33.

207 KÖRNER, Selbstlosigkeit, 28.

208 WROGEMANN, Situation, 68f.

209 KÖRNER, Selbstlosigkeit, 28.

210 KÖRNER, Selbstlosigkeit, 28.

211 KÖRNER, Selbstlosigkeit, 28.

als praeparatio evangelica zu deuten, im Sinne von „Was du nun findest, hast du dort zu ersehenen gelernt“. So ist das frühere Leben nicht einfach abgebrochen, sondern hat seine Erfüllung gefunden.²¹² Grundsätzlich

wird man sich davor hüten müssen, die Konversion eines Muslims als Triumph zu feiern. Angemessener werden Empfindungen sein, die vor dem Geheimnis eines jeden Berufungsweges staunen. Ein wahrhaft geistlicher Weg ist das Wirken des Geistes, nicht unser Erfolg, kein Punktgewinn.²¹³

4.2.6 Beziehungsarbeit und Seelsorge

Neben Themen des christlichen Glaubens können im Rahmen des Taufkurses viele andere Fragen und Themen angesprochen werden. „Teilweise wird eine Lebensberatung gewünscht. Auch traumatische Erlebnisse, die mit der Flucht oder der Vorgeschichte im Heimatland zusammenhängen, können zu Gegenstand des Gespräches werden“²¹⁴ (vgl. 2.2.2). Deshalb ist es nötig, Zeit und Raum für Seelsorge einzuplanen. Die Grenze zur therapeutischen Begleitung muss dabei beachtet werden und gegebenenfalls weitervermittelt werden.²¹⁵ Bei Unterstützungsbedarf im Feld der interkulturellen Seelsorge ist Andreas Kunze-Harper ein geeigneter Ansprechpartner. Er ist Leiter des Pastoralklinikums Zentrum für Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche an der Medizinischen Hochschule Hannover.

Es ist gut, wenn Taufbewerberinnen eine geistliche Bezugsperson haben und diese im Laufe der Zeit von verschiedenen Seiten kennenlernen können. Dennoch ist Vorsicht geboten, „wenn sich den Taufbewerbern das ganze Christentum in der einen Person zu verkörpern scheint.“²¹⁶ Eine Aufgabenteilung unter Kollegen kann dabei helfen, dass die Taufanwärter die Vielgestaltigkeit von christlicher Glaubenspraxis kennenlernen.²¹⁷

4.2.7 Eingliederung in den Leib Christi

Laut § 7 (1) des Kirchengesetzes der Landeskirche Hannover ist jemand erst durch den Akt der Taufe ein voll integriertes Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und erwirbt somit nach § 7 (2), sollte er nach dem Konfirmationsalter getauft worden sein, die Zulassung zum Abendmahl und das Patenrecht.²¹⁸

Idealerweise sollte aber die soziale Eingliederung der Taufanwärterinnen in die Ortsgemeinde bereits vor der Taufe beginnen. Da viele Iraner ohne ihre Familie in Deutschland sind,²¹⁹ ist es besonders wichtig, ihnen in einer christlichen Gemeinschaft Halt zu geben. Deshalb ist es für Pfarrer notwendig, „sich für die gute Integration der Neugetauften in die kirchliche Gemeinschaft zu engagieren“²²⁰ (vgl. 3.2.7). Geistliche, Kirchenvorstände und Gemeindemitglieder der einzelnen Ortsgemeinden sind spätestens nach der Taufe alle mitverantwortlich für ihre neuen Brüder und Schwestern in Christus.²²¹ Dabei sollte sich jede Gemeinde von Anfang an fragen, inwiefern sie eigentlich integrationsfähig ist. Häufig besteht das strukturelle Problem einer deutschen Kirchengemeinde, dass es kaum Gruppen gibt, welche dem Alter der Taufbewerberinnen entsprechen (vgl. 2.2.1), da zwischen den Konfirmanden und dem Altenkreis eine Lücke klafft. Gegenüber landeskirchlichen Gemeinden wirken oft Freikirchen mit vielen jungen Leuten auf junge Iraner attraktiver. So erfordert es Kreativität, um die neuen Menschen angemessen in die Gemeinde einzubinden.²²² „Ein Taufbegleiter, der sich mit der Kultur und den Gewohnheiten der Konvertiten auseinandersetzt, kann das gegenseitige Kennenlernen vereinfachen und Vertrauen wachsen lassen.“²²³ Patenschaften sind auch sinnvoll, „um durch die Begleitung während des Sonntagsgottesdienstes und durch Einladungen im Alltag wichtige Brücken zu bauen.“²²⁴ Schön wäre es außerdem, wenn die Taufanwärterinnen von der Gemeinde zu

212 Vgl. KÖRNER, Selbstlosigkeit, 28

213 KÖRNER, Selbstlosigkeit, 28.

214 EKD/VEF, Taufbegehren, 10.

215 EKD/VEF, Taufbegehren, 10.

216 KÖRNER, Selbstlosigkeit, 27.

217 KÖRNER, Selbstlosigkeit, 27

218 LANDESKIRCHE HANNOVERS: Kirchengesetz.

219 Vgl. Interview mit Pfarrer Günther Oborski, Audiodatei Minute 33:36.

220 MISSIONSWERK, Taufe und Asyl, 86.

221 Vgl. EKD/VEF, Taufbegehren, 13.

222 Vgl. Interview mit Superintendent Lechler, Audiodatei Minute 10:45 und 11:36.

223 MISSIONSWERK, Taufe und Asyl, 85.

224 EKD/VEF, Taufbegehren, 9.

Gesprächs- oder Bibelkreisen eingeladen würden, da so ein Austausch zwischen ihnen und den anderen Gemeindemitgliedern über Lebensgeschichten und den christlichen Glauben entstehen kann.²²⁵ Häufig wird aber gerade in der ländlichen Diaspora die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen durch schlechte Verkehrsanbindung erschwert. Auch hier tut sich ein Feld für ehrenamtliche Helfer auf.²²⁶

Je mehr die neuen Christen bereits vor der Taufe in der Gemeinde Fuß fassen, desto eher werden sie nach der Taufe weiterhin die Gemeinde besuchen. Dies kommt wiederum der Vertiefung des christlichen Glaubens zugute (vgl. 3.2.3).

4.2.8 Begleitung im Asylverfahren

Die Kirche trägt außerdem gegenüber iranischen Gläubigen, die sich in einem Asylverfahren befinden, eine besondere Verantwortung. Sie ist aufgerufen, getaufte Asylantragstellerinnen im Asylverfahren zu begleiten. Das kann heißen, ein spezifisches Glaubenszeugnis auszustellen, welches das Engagement einer Person in der Gemeinde bestätigt, da die Taufkunde allein oft noch nicht ausreicht. Auch die Begleitung von Asylbewerbern zur Anhörung bzw. im Asylfolgeverfahren zur informatorischen Befragung stellt eine gute Möglichkeit der Unterstützung dar.²²⁷

4.2.9 Umgang mit Medien

Ein wichtiges Thema für die Gemeinden ist der Umgang mit den Daten der Konvertiten. „Werden Konvertiten in der Gemeindezeitung, auf einer Homepage oder in der lokalen Presse abgelichtet, droht die Gefahr, dass der jeweilige Geheimdienst des Herkunftslandes dies mitbekommt.“²²⁸ Dabei ist nicht auszuschließen, dass nicht nur die Konvertiten selbst oder ihre Familien in Europa, sondern auch Verwandte und Bekannte in ihrem Herkunftsland in Gefahr gebracht werden können.²²⁹

4.2.10 Der Taufgottesdienst

Der Taufgottesdienst von Erwachsenen sollte grundsätzlich so gestaltet sein, dass die Täuflinge nicht wie

Kinder behandelt werden.²³⁰ Vielmehr sollte der Gottesdienst gemeinsam bzw. in enger Absprache mit den Täuflingen und ihren Bedürfnissen vorbereitet und ihre Musikwünsche berücksichtigt werden. „Sofern möglich kann der Taufgottesdienst in den Sonntagsgottesdienst integriert werden.“²³¹ Die Täuflinge sollten selber bestimmte Aufgaben im Rahmen der Liturgie übernehmen,²³² wie zum Beispiel die Lesung auf Deutsch oder Farsi.

Eine wichtige Frage der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes ist, ob der Täufling vor der Taufe die Formel „Ich sage mich los vom Islam“ sprechen sollte. Diese Frage ist sehr schwer zu beantworten. Einerseits ist es wichtig, den Islam nicht zu verteufeln. Im besten Falle können die Konvertiten irgendwann Frieden mit ihrer Herkunft, ihrer Familie und dem Islam finden. Dazu kann es kommen, wenn sie ihre Vergangenheit in das eigene Selbstbild zu integrieren lernen (vgl. 4.2.5). Deshalb sollte auf jeden Fall von der Formulierung „Wiedersagst du dem Satan?“ im Zusammenhang mit einer Lossagung vom Islam Abstand genommen werden, da diese Formulierung impliziert, dass der Islam in Verbindung mit dem Teufel steht und eine Integration dadurch unmöglich wird.

Andererseits ist die Taufe aber ein Initiationsritual, welches in eine neue Gemeinschaft von Christus-Gläubigen und vor allem in ein neues Leben mit Christus hineinführt (vgl. 3.1 und 3.2.4). Dieses Geschehen auch liturgisch zu betonen ist nicht nur theologisch korrekt, sondern auch psychologischen Gründen wichtig: Ein neues Leben beginnt durch die Taufe, in welcher der Heilige Geist verliehen, die Sünde vergeben und Jesus Christus der neue Herr eines Lebens ist. Dieses christliche Selbstverständnis unterscheidet sich deutlich von einem muslimischen Selbstverständnis (vgl. 4.1.1). Es ist also liturgisch angemessen, dem Neuanfang sichtbar und hörbar Ausdruck zu verleihen.

Dies geschieht allerdings bereits, indem das Apostolische Glaubensbekenntnis vom Täufling gesprochen und die Taufe vollzogen wird. Ob die Bekun-

225 Vgl. EKD/VEF, Taufbegehren, 9.

226 Vgl. EKD/VEF, Taufbegehren, 10.

227 Vgl. Interview mit Pfarrer Günther Oborski, Audiodatei Minute 19:06 und EVANGELISCHER PRESSEDIENST, Asylverfahren, 13.

228 EKD/VEF, Taufbegehren, 8f.

229 Vgl. MISSIONSWERK, Taufe und Asyl, 85.

230 Vgl. EKD, Die Taufe, 44.

231 EKD/VEF, Taufbegehren, 14.

232 EKD, Die Taufe, 44.

dung einer Abkehr vom Islam darüber hinaus nötig ist, muss jeder Pfarrer letztlich selbst entscheiden.

„Neben dem Apostolischen Glaubensbekenntnis kann (je) ein eigenes Glaubensbekenntnis selbst erarbeitet und vorgetragen werden.“²³³ Eine für die Täuflinge wichtige Bibelgeschichte kann szenisch dargestellt werden. Menschen, welche die Täuflinge begleitet haben, können im Sprechen von Segensworten oder Fürbitten in den Gottesdienst eingebunden werden. „Eine große Taufkerze kann überreicht werden, die an die Tauffeier erinnert, mit dem Jesus-Wort „Ich bin das Licht der Welt [...]“²³⁴

Der Ablauf des Gottesdienstes sollte mit allen Beteiligten gut durchgesprochen, bestenfalls geprobt werden. „Die Feier der Osternacht ist für Erwachsene besonders gut geeignet, die Bedeutung der Taufe auch sinnfällig zu erleben.“²³⁵

Schön ist es, wenn sich an den Gottesdienst eine Feier der gesamten Gemeinde anschließt, zu dem die Täuflinge Spezialitäten aus ihrer Heimat mitbringen dürfen. „In jedem Fall markiert die Tauffeier einen Meilenstein des gemeinsamen Weges – und nicht den Abschluss (vgl. 3.2.3). Dieser sollte festlich gestaltet und gefeiert werden.“²³⁶

233 EKD, Die Taufe, 44.

234 EKD, Die Taufe, 44.

235 EKD, Die Taufe, 44.

236 EKD, Die Taufe, 44.

Anhang

Literaturverzeichnis:

SCHWERTNER, Siegfried M.: - Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete (IATG3), Berlin/Boston 32014.

Kurztitel sind durch Unterstrich kenntlich gemacht.

Quellen:

DIE BIBEL nach Martin Luther. Revidierte Fassung von 1984, Stuttgart 2011.

DER KORAN. Übersetzt und kommentiert von Adel Theodor Khoury, Gütersloh 2007.

DIE BEKENNTNISCHRIFTEN der Evangelisch-lutherischen Kirche (BSLK). Vollständige Neuedition. Herausgegeben von Irene Dingel im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen 2014.

Sekundärliteratur:

AFFORDERBACH, Martin/Wöhlbrand, Inken (Hg.): Was jeder vom Islam wissen muss. Im Auftrag des Amtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) und des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh ⁸2011.

AXT-PISCALAR, Christine: Das lutherische Verständnis der Taufe als Gnadengabe, in: Heller, Dagmar/Koppe, Rolf (Hg.) im Auftrag des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Studienheft 31): Die Gnade Gottes und das Heil der Welt. Das 13. Gespräch im Rahmen des bilateralen Theologischen Dialogs zwischen dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel und der Evangelischen Kirche in Deutschland, Frankfurt am Main 2007, 93-106.

CARITAS IN NIEDERSACHSEN/DIAKONIE IN NIEDERSACHSEN/Haus KIRCHLICHER DIENSTE DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE HANNOVERS (C.D.H.) (Hg.): Flüchtlinge in Niedersachsen. Was kann ich tun? Tipps und Informationen für (ehrenamtliche) Begleiterinnen und Begleiter von Flüchtlingen, Hermannsburg ³2015.

CORNEHL, Peter: Taufe VIII. Praktisch-theologisch, in TRE 32 (2001), 735.

DANZ, Christian: Einführung in die evangelische Dogmatik, Darmstadt 2010.

EVANGELISCHEN MISSIONSWERK IN DEUTSCHLAND E.V./INTERNATIONALES KATHOLISCHES MISSIONSWERK MISSIO, ACHEN, (Hg.): Workshop 10: Taufe und Asyl, in: Mission Respekt. Christliches Zeugnis in einer multireligiösen Welt. Dokumentation. Internationaler ökumenischer Kongress 27./28. August 2014 Berlin, Hamburg 2015, 85-87.

EVANGELISCHER PRESSEDIENST (Hg.): Die Bedeutung von Taufe und Konversion im Asylverfahren: Asylrecht; Referat eines Fachgesprächs von Vertretern der Kirche, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, von Gerichten und Ausländerbehörden, zu dem die Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche eingeladen hatte. Die überarbeiteten und erweiterten Texte der Veranstaltung vom 11. April sind hier wiedergegeben: epd-Dokumentation 47, Hamburg 2008.

GERZ, Jan-Christian (Hg.): Grundinformation Altes Testament, Göttingen ³2009.

Grethlein, Christian: Grundinformation Kasualien, Göttingen 2007.

HAHN, Ferdinand: Theologie des Neuen Testaments, Bd. 2, Tübingen 2002.

HAUSCHILD, Wolf-Dieter: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 1, Alte Kirche und Mittelalter, Gütersloh ³2007.

HUBER, Wolfgang/Meireis, Torsten/Reuter, Hans-Richard (Hg.): Handbuch der evangelischen Ethik, München 2015.

KIRCHENAMT DER EVANGELISCHEN KIRCHE (EKD) (Hg.): Fachtag zur Bedeutung von Taufe und Konversion im Asylverfahren., Hannover 8. Mai 2012 11-16 Uhr, Dokumentation.

KIRCHENAMT DER EVANGELISCHEN KIRCHE (EKD)/VEREINIGUNG EVANGELISCHER FREIKIRCHEN (VEF) (HRSG.): Zum Umgang mit Taufbegehrungen von Asylsuchenden. Eine Handreichung für Kirchengemeinden, Hannover 2013.

KIRCHENAMT DER EVANGELISCHEN KIRCHE (EKD) IM AUFTRAG DES RATES DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hg.): Die Taufe. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis der Taufe in der evangelischen Kirche, Gütersloh 2008.

KÖRNER, Felix: Selbstlosigkeit ist gefragt. Wenn Muslime um die Taufe bitten, in: Herder Korrespondenz 4 (2016), 26-30.

MESSNER, Reinhard: Einführung in die Liturgiewissenschaft, Paderborn 2001.

MORTENSEN, Viggo: Mission und Menschenbild, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft (2006), 9-25.

- GESELLSCHAFT FÜR BEDROHTE VÖLKER (Hg.):** Minderheiten im Iran. Memorandum der Gesellschaft für bedrohte Völker, 2013.
- PANNENBERG, Wolfhardt:** Systematische Theologie. Band 3, Göttingen 1993.
- SCHNELLE, Udo:** Taufe II. Neues Testament, in: TRE 32 (2001), 663-674.
- SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hg.):** Christus aus Liebe verkündigen. Zur Begleitung von Taufbewerbern mit muslimischem Hintergrund, Bonn 2009.
- WIELAND, Rotraut:** Wechsel von der einen Buchreligion in die andere? Zu Hintergründen und Tragweite von Konversionen von Christentum zum Islam und umgekehrt, in: Arnold, Johannes (Hg.): Sind Religionen austauschbar? Philosophisch-theologische Positionen aus christlicher Sicht (Frankfurter Theologische Studien), Aschendorff 2011, 57-80.
- WROGEMANN, Henning:** Konversionen? Bekehrungen zu Christentum oder Islam in Mitteleuropa, in: Muslime und Christen in der Zivilgesellschaft. Religiöse Geltungsansprüche und die Frage der Toleranz aus Religions- und Missionswissenschaftlicher Sicht, Leipzig 2016, 101-114.
- WROGEMANN, Henning:** Zur Situation – Konversionen zwischen Christentum und Islam in Mitteleuropa in der Gegenwart, in: Evangelische Theologie 70 (2010), 63-73.
- FLEISCHMANN, Christoph:** Taufe unter Verdacht, veröffentlicht am 05.12.2014, ULR: <https://www.publik-forum.de/Religion-Kirchen/taufe-unter-verdacht#> (abgerufen am: 31.01.2017 um 11:09 Uhr).
- GRONKE, Monika:** Irans Geschichte 1941-1979. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Islamischen Revolution, ULR: <http://m.bpb.de/internationales/asien/iran/40125/irans-geschichte-1941-bis-1979> (abgerufen am 01.02.2017 um 18:00 Uhr).
- KARL-LEISNER-JUGEND:** Das Sakrament der Taufe - Praktische Fragen, ULR: http://www.k-l-j.de/102_taufe_2.htm (letzter Zugriff am 22.02.2017 um 10:08 Uhr).
- MENKENS, Sabine:** Keine Sicherheit, NIRGENDS, veröffentlicht am 22.12.2016, ULR: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article160520823/Wenn-die-Asylanhoerung-zum-Christenexamen-wird.html> (abgerufen am 16.02.2017 17:32 Uhr).
- PETERS, Freia:** Islamisten bedrohen Christen in Flüchtlingsheimen, veröffentlicht am 27.09.2015, ULR: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article146919471/Islamisten-bedrohen-Christen-in-Fluechtlingsheimen.html> (abgerufen am 16.02.2017 18:41 Uhr).
- PRO ASYL:** Fakten, Zahlen und Argumente, ULR: <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/> (abgerufen am: 31.01.2017 um 11:09 Uhr).
- ST. BENNO BUCH UND ZEITSCHRIFTEN VERLAGSGESELLSCHAFT MBH:** Konfirmation – Bedeutung, Ursprung und Ablauf, ULR: <http://cms.vivat.de/themenwelten/lebenskreis/konfirmation/> (abgerufen am 20.02.2017 um 11:44 Uhr).
- STOLDT, Till-Reimer:** Vor allem diese Flüchtlinge werden Christen, veröffentlicht am 28.07.2016, ULR: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article157354811/Vor-allem-diese-Fluechtlinge-werden-Christen.html> (abgerufen am 31.01.2017 um 11:09 Uhr).
- EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS:** Kirchen-gesetz über die Taufe § 5, 5. März 1971, ULR: <http://www.kirchenrecht-evlka.de/document/21019> (abgerufen am 22.02.2017 um 10:01 Uhr).
- EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS:** Kirchen-gesetz über die Konfirmandenarbeit, 14. Dezember 1989, ULR: <https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/21021> (abgerufen am 16.08.2017 um 10:01 Uhr).

